



An den Grossen Rat

22.0872.01

22.0878.01

BVD/P220872/P220878

Basel, 2. November 2022

Regierungsratsbeschluss vom 1. November 2022

Ratschlag betreffend „Neubau Hebelschanze für den Sonderbestand Universitätsbibliothek sowie Instandsetzung und Erweiterung Bernoullianum“

zur

Ausgabenbewilligung für die Projektierung

sowie

Zonen- und Linienänderung für die Hebelschanze im Bereich Hebelstrasse, Schönbeinstrasse, Klingelbergstrasse sowie Zonenänderungen im Bereich Pestalozzistrasse und St. Johannis-Ring

und

Abweisung der Einsprachen

Inhalt

1. Begehren	4
2. Ausgangslage	4
2.1 Bedarf eines Neubaus für den Sonderbestand	4
2.2 Auftrag der Universitätsbibliothek	5
2.3 Historische und kulturelle Einschätzung	5
2.4 Bestände der Universitätsbibliothek, des Schweizerischen Wirtschaftsarchivs und der botanischen Sammlungen	6
2.5 Entwicklungsperspektive und Digitalisierung	7
2.6 Raumbedarf des Neubaus auf der Hebelschanze	7
2.7 Instandsetzung und Anpassung Hauptbau Universitätsbibliothek	7
3. Neubau Sonderbestand, Instandsetzung und Erweiterung Bernoullianum	8
3.1 Raumprogramm, betriebliches und bauliches Pflichtenheft	8
3.2 Projektziele	9
4. Finanzielle Auswirkungen	9
4.1 Investitionen und Finanzierung	9
4.2 Gesamtkosten	10
4.3 Projektierungskosten	10
4.4 Kennwerte	11
4.5 Folgekosten	11
4.6 Mietvertrag mit der Universität Basel	11
4.7 Bundessubventionen	11
5. Projektorganisation	11
6. Umsetzung und Termine	12
7. Raumwirksame Interessen	12
7.1 Standortevaluation	12
7.2 Machbarkeitsstudie Hebelschanze	13
7.3 Kantonaler Richtplan Basel-Stadt	13
7.4 ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder Schweiz)	13
7.5 Kulturgüterschutz	14
7.6 Hebelschanze, denkmalpflegerische Einschätzung	15
7.7 Bernoullianum, denkmalpflegerische Einschätzung	16
7.8 Baumbestand	17
7.8.1 Naturwerte	17
7.8.2 Kompensation Vegetationsfläche	18
7.9 Universitätsspital Basel	19
7.10 Verkehr	20
7.11 Stadtklima	20
8. Nutzungsplanerische Massnahmen	20
8.1 Planungspereimeter	20
8.2 Zonenänderung	21
8.3 Zweckbestimmung Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse	21
8.4 Ausgleich Grünanlagenzone	22
8.5 Änderung von Bau- und Strassenlinien	23

8.6	Landerwerb / Baurechte	23
8.7	Dienstbarkeiten.....	24
8.8	Mehrwertabgabe / Erschliessungsbeiträge	24
9.	Mitwirkung	24
9.1	Informationsanlass Fachverbände vom 25. April 2018	24
9.2	Informationsanlass Fachverbände vom 17. September 2020.....	26
10.	Auflage- und Einspracheverfahren	26
10.1	Einsprachen: formelle Behandlung.....	27
10.1.1	Legitimation Heimatschutz	27
10.1.2	Legitimation WWF Region Basel und Pro Natura Basel.....	27
10.1.3	Legitimation NQV St. Johann.....	28
10.2	Einsprachen: materielle Behandlung.....	28
10.2.1	Nicht ausreichende Standortevaluation	29
10.2.2	Bernoullianum und Hebelschanze ins Denkmalverzeichnis aufnehmen	29
10.2.3	Nicht erbrachte Anforderungen betreffend Ausgleich Grünanlagenzone	29
10.2.4	Eingriff in die Naturwerte der Hebelschanze, fehlender ökologischer Ersatz.....	30
10.2.5	Zwingender Entscheid durch den Grossen Rat	31
10.2.6	Baumrabatte Pestalozzistrasse.....	31
10.2.7	Standorteinheimische Ersatzbäume bei der Hebelschanze	31
10.2.8	Ersatz Vegetationsflächen in näheren Umgebung zur Hebelschanze.....	31
10.2.9	Brechschorterfläche beim „Triangel“ ist zu begrünen	32
10.2.10	Verlust Erholungsraum im Bereich Neubau.....	32
10.3	Stellungnahme zu den Anregungen	32
11.	Abwägung raumwirksamer Interessen.....	32
12.	Formelle Prüfungen	33
13.	Antrag.....	33

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, für die Projektierung des Neubaus für die Lagerung, Bestandserhaltung und Erforschung des Sonderbestandes der Universitätsbibliothek (UB) auf der Hebelschanze sowie für die Instandsetzung und die Erweiterung des Bernoullianums als Universitätsgebäude für Lehre und Forschung und Bindeglied zwischen dem bestehenden Hauptgebäude der UB und dem Neubau auf der Hebelschanze einmalige Ausgaben von insgesamt **7.9 Mio. Franken** zu bewilligen.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, die **Zonen- und Linienänderung** im Bereich Hebelstrasse, Schönbeinstrasse, Klingelbergstrasse sowie die Zonenänderungen im Bereich Pestalozzistrasse und St. Johannis-Ring zu genehmigen und die Einsprachen abzuweisen. Diese Massnahmen sind Voraussetzung für die Projektierung und den Neubau des Sonderbestandes der UB auf der Hebelschanze.

2. Ausgangslage

2.1 Bedarf eines Neubaus für den Sonderbestand

Die UB und das Kollegiengebäude am Campus Petersplatz bilden das Zentrum für das geistige und wissenschaftliche Leben der Universität Basel (Universität). Sie repräsentieren die örtlich verteilten Universitätseinheiten in Stadt und Region. Die strategische Planung der Universität beschreibt und unterstützt die Ausrichtung der UB als Zentrumsfunktion an zentraler Lage, auch zur Umsetzung der Immobilienstrategie der Universität, welche vorsieht, die universitären Tätigkeiten auf möglichst nahe beieinanderliegende Standorte zu konzentrieren und damit den wissenschaftlichen Austausch und die effiziente Nutzung von Zentralfunktionen zu fördern.

Das im Inventar der schützenswerten Bauten aufgeführte Hauptgebäude der UB wurde 1968 fertiggestellt. Nach einer Nutzungsdauer von über 50 Jahren ist das Gebäude trotz regelmässigen Unterhaltsmassnahmen stark instandsetzungsbedürftig. Heute lagert der historische Bestand in den Räumlichkeiten der UB unter den bestmöglichen in diesem Gebäude zu erreichenden Bedingungen, jedoch genügen die klimatischen und sicherheitstechnischen Bedingungen für die Bewahrung der wertvollen Bestände nicht mehr. In den Jahren 2009 und 2011-2012 hat die Universität mit einer umfangreichen Studie die Sanierungsbedürftigkeit beurteilt und die notwendigen Massnahmen untersucht. Dabei wurde aufgezeigt, dass die Totalinstandsetzung und Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse des Betriebes, insbesondere aufgrund der geltenden Gesetze und Normen zur Erdbebenertüchtigung bestehender Bauten, tiefe Eingriffe in die bestehende Substanz des Hauptgebäudes der UB erforderlich macht. Diese sind unter Betrieb und ohne Auslagerung der Bestände und vor allem des Sonderbestands (historische Bestände der UB, die nur vor Ort benutzt und nicht ausgeliehen werden dürfen) nicht möglich. Weiterhin wurde festgestellt, dass mit der geschützten Bausubstanz des Hauptgebäudes der UB auch nach einer Sanierung die für den kostbaren, historischen Bestand erforderlichen langfristig stabilen sicherheitstechnischen und klimatischen Bedingungen nicht erreicht werden können. Deshalb ist ein Neubau möglichst in der Nähe des Hauptgebäudes der UB notwendig, um den historischen Bestand mit seinen hohen Anforderungen an die Lagerbedingungen und auch im Sinne des Kulturgüterschutzes sicher aufzubewahren.

Die wertvollen Bestände sollen das Gebäude des Sonderbestands bzw. den Gebäudekomplex Hebelschanze/Bernoullianum für Forschungen, Ausstellungen etc. möglichst nicht verlassen müssen. Durch die Nähe zum Hauptgebäude der UB kann ergänzende Literatur dort schnell eingesehen werden. Durch die direkte Anbindung an das Bernoullianum kann der Sonderbestand in einem bereits heute durch die Universität genutzten Vortragssaal vorgestellt und präsentiert werden, ohne dass ein zusätzlicher Vortragssaal für den Sonderbestand gebaut werden muss. Für die Basler Öffentlichkeit, für Forschende der Universität und anderer Institutionen sowie für die Besuchender

der Stadt ist der Ort für die Arbeit mit dem generell nicht ausleihbaren Sonderbestand bzw. die Präsentation desselben gut zugänglich und erreichbar. Die Anordnung in unmittelbarer Nähe zur UB ermöglicht zudem einen effizienten Betrieb, da keine Extraaufwendungen für Verwaltung und Betrieb eines weiter weg gelegenen zusätzlichen Standorts und keine teuren Transportkosten entstehen. Damit können die Betriebskosten auch langfristig niedriger gehalten werden und die Auswirkungen auf das Globalbudget der Universität, das durch die beiden Trägerkantone finanziert wird, sind geringer.

Ein Neubau für den Sonderbestand ermöglicht es, die wertvollen Bestände nach heutigen Erkenntnissen bzgl. Klima, Erdbebensicherheit, Brandschutz, Wasserschutz, Diebstahl etc. korrekt zu lagern und den Hauptbau denkmalgerecht auf die heutigen und künftigen Bedürfnisse der UB und der Universität anzupassen.

Zur Umsetzung der Konsolidierungsbestrebungen am Campus Petersplatz soll möglichst viel Fläche im Neubau auf der Hebelschanze zur Verfügung gestellt werden. Sofern nach Abschluss der baulichen Massnahmen im Perimeter Hebelschanze – Hauptbibliothek und der angemessenen Unterbringung des Raumprogramms der UB noch freie Flächen zur Verfügung stehen, könnte die Universität Einheiten von peripheren Standorten dort ansiedeln und damit die Konsolidierungsstrategie umsetzen.

2.2 Auftrag der Universitätsbibliothek

Der institutionelle Leistungsauftrag der UB umfasst sowohl die Beschaffung, Erschliessung, Bereitstellung, Vermittlung und Sicherung von Basler Kulturgut sowie Informationsdienstleistungen für die Basler Öffentlichkeit (Kantonaler Leistungsauftrag Basel-Stadt) als auch die Unterstützung der akademischen Lehre und Forschung mit der Aufgabe, bestehendes Wissen und wissenschaftliche Werke zu bewahren, zu erschliessen und den universitären Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung zu stellen (Universitärer Leistungsauftrag).

Im Auftrag des Kantons Basel-Stadt übernimmt die UB die Funktion der öffentlichen Kantonsbibliothek und steht allen Einwohnenden gleichermaßen kostenlos oder für einen geringen Beitrag (z.B. Fernleihen aus anderen Bibliotheken, Kopiersendungen etc.) zur Verfügung.

2.3 Historische und kulturelle Einschätzung

1460 wurde mit päpstlicher Ermächtigung in der Stadt Basel die erste Universität der Schweiz gegründet. Es ist davon auszugehen, dass es in den Räumlichkeiten der Alten Universität am Rheinsprung bereits eine kleine Bibliothek mit einem Grundbestand an Büchern gab, auch wenn die erste schriftliche Erwähnung der UB erst auf das Jahr 1471 zurückgeht. Im Zuge der Reformation um 1529 wurden Bücher aus den aufgehobenen Klosterbibliotheken sukzessive der UB übergeben und zeitgleich mussten die Basler Buchdrucker jeweils ein Belegexemplar ihrer Werkstätten der UB abgeben. Diese frühen Druckschriften bilden zusammen mit den klösterlichen Handschriften bis heute einen der grössten Schätze der UB.

Um 1671 zog die UB aus Platznot ins „Haus zur Mücke“ am Schlüsselberg. Dies vor allem auch deshalb, weil die Stadt Basel 1661 das Kunstkabinett der Familie Amerbach (ca. 9'000 Bücher und Handschriften) erhielt und sich der Bestand mit einem Schlag fast verdoppelte.

Aufgrund weiterer umfangreicher Schenkungen und dementsprechendem Platzmangel zog die UB 1849 ins Museum an der Augustinergasse (dem heutigen Naturhistorischen Museum). Doch bereits gegen Ende des 19. Jahrhundert genügten diese Räumlichkeiten den Bedürfnissen der UB nicht mehr und man entschied sich für eine eigenständige Bibliothek an der Bernoulli- bzw. Schönbeinstrasse. 1896 wurde das neubarocke Gebäude, das den damaligen „modernen“ Bibliothekstandards entsprach, bezogen. Durch einen weiteren Anstieg der Benutzenden und

Bücher in den nachfolgenden 60 Jahren erreichte das historische Gebäude bald die Kapazitätsgrenze und konnte nicht erweitert bzw. umgebaut werden. Die Universität beauftragte den Basler Architekten Otto Senn mit dem Bau einer zeitgemässen Bibliothek, die 1968 fertiggestellt wurde.

1997 trat ein neues Universitätsgesetz in Kraft, das die Universität in die Autonomie entliess. Somit wurde die bisher dem Erziehungsdepartement unterstellte UB neu Teil der Universität. Besitzer der historischen in der UB gelagerten Bestände ist der Kanton Basel-Stadt. Er überlässt der Universität die Bestände gemäss Staatsvertrag über die gemeinsame Trägerschaft der Universität (SG 442.400). Bei diesen als Sonderbestand bezeichneten Beständen handelt es sich um Universitätsgut gemäss dem Universitätsgutgesetz (SG 440.400). Die übergeordnete Verantwortung für die Bewahrung des Sonderbestandes liegt beim Kanton Basel-Stadt.

Mit ihrer seit 560 Jahren bestehenden Sammlungsgeschichte ist die UB von herausragender historischer, kultureller und wissenschaftlicher Bedeutung. Der Versicherungswert der gesamten Bestände wird von der UB mit 1.7 Milliarden Franken beziffert.

2.4 Bestände der Universitätsbibliothek, des Schweizerischen Wirtschaftsarchivs und der botanischen Sammlungen

Mit einem Bestand von über 6.85 Millionen physischen Medieneinheiten und über 1.32 Million elektronischen Medien gehört die UB zu einer der grössten Bibliotheken der Schweiz. Der historische Bestand umfasst antike Papyri, mittelalterliche Handschriften, frühe Druckerzeugnisse, Karten, Musikalien, Portraits, bedeutende Nachlässe von ehemaligen Angehörigen der Universität Basel und Archivalien.

Neu soll das Schweizerische Wirtschaftsarchiv (SWA), das heute im Jakob-Burckhardt-Haus beim Bahnhof SBB untergebracht ist, mit dem historischen Bestand am Hauptstandort der UB zusammengelegt werden. Dadurch entstehen einerseits Synergien in der Bewirtschaftung dieses Bestandes und andererseits kann das Neubauprojekt für die Wirtschaftswissenschaftliche und die Juristische Fakultät von diesen Flächen entlastet werden.

Die botanischen Sammlungen der Universität umfassen rund eine Million Herbarbelege, die auf die Sammlungs- und Forschungstätigkeit in Basel bis ins 16. Jahrhundert zurückgehen. Dazu gehören die historischen Herbarien von Caspar Bauhin (1560-1624) und Johann Jakob Hagenbach (1595-1649). Diese zählen weltweit zu den ältesten erhaltenen wissenschaftlichen Herbarien und bildeten die Grundlage für die erste systematische Erfassung einer Lokalfloora, nämlich jener der Region Basel. Weitere wichtige Bestände bilden die Herbarien von Werner de Lachenal (1736-1800) sowie weitere aus der Neuzeit und Gegenwart. Als Universitätsgut stehen die historischen Herbarien im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Derzeit werden diese Sammlungen von globaler wissenschaftlicher Bedeutung unter suboptimalen Bedingungen und an mehreren Standorten aufbewahrt. Eine Aufbewahrung im vorgeschlagenen Neubau am Standort Hebelschanze bietet auch für die historischen botanischen Sammlungen des Departements Umweltwissenschaften eine ideale Lösung, da sie unter identischen konservatorischen Bedingungen aufbewahrt werden wie die historischen Bestände der UB und sich das Botanische Institut in unmittelbarer Nähe befindet.

Zahlen im Überblick:

- Gesamtbestand der UB: 6.85 Millionen physische Medien auf einer Fläche von 28'071 m²
- Ausgelagerte Bestände (nach Büron, LU): 36'000 Einheiten, 4'838 m³
- Sonderbestand UB: auf einer Fläche von 4'075 m² in 15'425 Laufmeter (lfm) Regal
- Sonderbestand SWA: auf einer Fläche von 2'124 m² in 12'121 lfm Regal
- Herbarien: 814'918 Medien (Einzelbelege) auf einer Fläche von 317 m² in 2'780 lfm Regal

2.5 Entwicklungsperspektive und Digitalisierung

Derzeit befinden sich viele Bibliotheken in der digitalen Transformation. Für die Planung ist der Zeithorizont von grosser Bedeutung: Eine Einschätzung der Bedürfnisse von Nutzenden und Bibliothek für die nächsten zehn Jahre ist weitgehend möglich und kann daher gut abgebildet werden. Für einen grösseren Zeithorizont hingegen sind die zu erwartenden Entwicklungen – ausgelöst durch Digitalisierung, verändertes Nutzerverhalten, neue Forschungsmethoden – schwierig vorhersehbar. Daher gilt es, sowohl im Hauptgebäude der UB an der Schönbeinstrasse als auch im künftigen Gebäude der Sonderbestands- und Forschungsbibliothek auf der Hebelschanze eine robuste räumliche Ordnung zu entwickeln, die flexibel auf Veränderungen reagieren kann. Nur so bleibt die Bibliothek mit den heutigen Planungen über einen längeren Zeitraum bestmöglich nutzbar.

Die bauliche Entwicklungsperspektive der UB beinhaltet damit zwei Zentren: Erstens das bestehende Hauptgebäude der UB an der Schönbeinstrasse als künftiges dynamisches Lernzentrum, das die Entwicklung der Bibliotheken zu Lernorten und die stetig wachsende Nachfrage nach geeigneten Lernplätzen berücksichtigen kann. Zweitens das Bibliotheksgebäude für das kulturelle Erbe auf der Hebelschanze für die Lagerung des wertvollen Sonderbestands und die Bestandsaufnahme, -bearbeitung, -digitalisierung etc. inklusive der notwendigen Infrastruktur zur Forschung an den historischen Beständen.

Seit dem Bestehen der UB steigen der Umfang der aufbewahrten Medien und die Anzahl Bibliotheksnutzenden stetig. Diese Entwicklung muss auch für die kommenden Jahrzehnte abgeschätzt und eingeplant werden.

Die Digitalisierung der Bestände kann allerdings keine vollständige Alternative zur physischen Aufbewahrung darstellen, jedoch dient sie dem Schutz der einzigartigen Medien, da dadurch Benutzungszeiten der Originalbestände minimiert werden können, ohne dass auf eine öffentliche Vermittlung des kulturellen Erbes verzichtet werden muss.

2.6 Raumbedarf des Neubaus auf der Hebelschanze

Der Raumbedarf setzt sich aus drei Hauptanforderungen an das Gebäude zusammen:

1. Sicherung und nachhaltige Bewahrung des Kulturerbes inkl. Bestandserhaltung und Digitalisierung;
2. Ermöglichung der analogen und digitalen Forschung und
3. Vermittlung (Einbindung in den Basler Bildungskontext).

Dazu muss das Gebäude in unterschiedliche Bereiche aufgeteilt werden: Besucherbereich und öffentlich zugänglicher Mitarbeitendenbereich, Benutzendenbereich (kontrollierter Zutritt), Mitarbeitendenbereich Kulturerbe (kontrolliert), Magazinbereich.

2.7 Instandsetzung und Anpassung Hauptbau Universitätsbibliothek

Nicht Gegenstand des vorliegenden Ratschlags ist folgendes Vorhaben: Mit der Umlagerung des Sonderbestandes an den geplanten neuen Standort Hebelschanze wird die Voraussetzung geschaffen, das Hauptgebäude der UB denkmalgerecht entsprechend den aktuellen Anforderungen instand zu stellen. Diese aufwendigen Baumassnahmen im laufenden Betrieb durchzuführen ist in der UB, deren Arbeitsplätze ein ruhiges, konzentriertes Arbeiten und Lernen ermöglichen sollen, nicht möglich. Deshalb werden wichtige Bestände und der gesamte Betrieb der UB für die Dauer der Bauphase in den Räumen des instand gestellten und erweiterten Bernoullianums untergebracht. Die Grobkostenschätzung basierend auf Vergleichswerten realisierter Instandsetzungen beträgt 94 Mio. Fr. ($\pm 30\%$). Die Dauer der Arbeiten wird auf 3-5 Jahre geschätzt. Termine und Finanzierung der Instandsetzung und Anpassung des Hauptgebäudes der UB können erst nach der derzeitigen Neuordnung des Immobilienwesens der Universität festgelegt werden. Für das Vorhaben wird zu gegebener Zeit ein Ratschlag vorgelegt werden.

3. Neubau Sonderbestand, Instandsetzung und Erweiterung Bernoullianum

3.1 Raumprogramm, betriebliches und bauliches Pflichtenheft

Das vom Ressort Facilities gemeinsam mit der UB erarbeitete betriebliche und bauliche Pflichtenheft und das Raumprogramm liefern eine solide Basis für die weitere Planung. Diese Dokumente machen insbesondere Aussagen zu allen für die Bau- und Betriebskosten wichtigen Anforderungen an Gebäude und Räume (Flächenlasten, Raumklima, Sicherheit, Betriebsabläufe etc.). Die Nutzflächen (Hauptnutzfläche (HNF), Nebennutzfläche (NNF) im Raumprogramm stellen sich wie folgt dar:

Teilprojekt Neubau Sonderbestand auf der Hebelschanze

Flächen nach SIA 416 (gerundet)

Magazin (ohne Tageslicht) für 49'272 lfm Regale	6'500 m ²
Foyer / Begegnung / Aufenthalt / Pause / Office, Nebenräume	250 m ²
Büroräume	750 m ²
Labor / Werkstätten / Konservierung	900 m ²
Lesesaal / Forschung	1'800 m ²
Archiv, Lager	950 m ²
Rundung	350 m ²
Total Nutzfläche HNF / NNF	11'500 m²

Teilprojekt Instandsetzung und Erweiterung Bernoullianum

Das Raumprogramm für das Bernoullianum basiert auf den tatsächlichen Flächen des Baus von 1874 sowie zusätzlicher Flächen für Forschung, Lehre und studentischer Infrastruktur anstelle des Anbaus von 1957.

Flächen nach SIA 416 (gerundet)

Seminarräume	120 m ²
Hörsaal/ Grossräume für Lehre	200 m ²
Foyer / Begegnung	300 m ²
Cafeteria	30 m ²
Büro	1'820 m ²
Archiv, Lager	900 m ²
Nebenräume	130 m ²
Total Nutzfläche HNF / NNF	3'500 m²

Die angegebenen Flächen stellen die Grundlagen für die Projektierung dar. Die tatsächlichen Flächen und Volumina werden mit dem zu erarbeitenden Projekt präzisiert.

3.2 Projektziele

Für den Neubau Sonderbestand auf der Hebelschanze wird eine nachhaltige Lösung angestrebt, die es der UB ermöglicht, den Sonderbestand langfristig unter idealen klimatischen und sicherheitstechnischen Bedingungen zu bewahren und zu erforschen. Die Funktionalität der Räume ist vornehmlich auf das Kerngeschäft ausgerichtet. Ein kleiner Ausstellungsbereich ermöglicht die Präsentation der wertvollen Bestände einem breiteren Publikum mit wechselnden Ausstellungen. Das Gesicht der UB bleibt deren Hauptgebäude von 1968.

Das schutzwürdige Bernoullianum von 1874 soll denkmalgerecht in Stand gesetzt werden und dank einem Neubau zu einem Ort der Lehre, Forschung und universitären Begegnung werden.

Mit dem Wettbewerb und der anschliessenden Projektierung soll dank möglichst ressourcenschonender Bodennutzung, städtebaulicher Verträglichkeit und sorgsamem Umgang mit der benachbarten historischen Bausubstanz für die Universität ein Maximum an zentraler Flächen geschaffen werden.

In einer ersten Phase nach der Instandsetzung soll das Bernoullianum während der Sanierung des Hauptgebäudes der UB als provisorischer Standort für die UB genutzt werden, um damit eine Sanierung des Hauptgebäudes der UB ohne Betriebsunterbruch zu ermöglichen (siehe Kapitel 2.7).

Für beide Teilprojekte gelten die folgenden Ziele:

- Optimale Erfüllung der funktionalen Kriterien betreffend Betriebsabläufe und dazugehöriges Raumprogramm;
- Optimale Erfüllung der technischen Kriterien betreffend Raumklima und Sicherheit;
- Hochwertige städtebauliche und architektonische Qualität;
- Gebührende Rücksichtnahme auf den denkmalgeschützten Holsteinerhof und historisch wertvollem Bernoullianum;
- Vorbildlichkeit bezüglich Wirkung auf das Stadtklima;
- Vorbildlichkeit bezüglich Energie- und Ressourcenbedarf sowie dem Einsatz ökologischer Materialien;
- Anwendung von Architektur- und Bauprinzipien, welche die unterhaltsaufwendige, komplexe Haustechnik minimiert;
- Hohe Wirtschaftlichkeit bezüglich Betriebs- und LifeCycle-Kosten.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Investitionen und Finanzierung

Die Universität ist eine bikantonale, öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, Recht auf Selbstverwaltung und Sitz in Basel. Träger sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Da es sich beim Sonderbestand der UB um Universitätsgut in der Verantwortung des Kantons Basel-Stadt handelt, muss der Neubau durch den Kanton finanziert und ausgeführt werden. Analog zu anderen von der Universität genutzten Gebäuden des Verwaltungsvermögens wird das künftige Gebäude auf der Hebelschanze an die Universität vermietet werden.

In der 10-Jahres-Investitionsplanung der Hochbauten im Verwaltungsvermögen sind unter den Titeln „Handschriftenabteilung und Sonderbestand UB, Neubau Hebelschanze“ und „Bernoullianum Sanierung“ zwei Vorhaben mit 83.1 Mio. Franken und 20.2 Mio. Franken vermerkt und bei der Festlegung der Vorgaben berücksichtigt. In diesen Kosten enthalten sind die Aufwendungen für Rollregale und Hörsaalbestuhlung (als festeingebaute Betriebseinrichtungen). Die übrigen Kosten

für Betriebseinrichtungen, Mobiliar, Umzüge und Provisorien sind nicht enthalten und werden von der Universität finanziert.

4.2 Gesamtkosten

Die Investitionen für den Neubau für den Sonderbestand der UB auf der Hebelschanze und die Instandsetzung und Erweiterung des Bernoullianums wurden von einem Kostenplaner aufgrund der Machbarkeitsstudie im Jahr 2018 geschätzt. Von den festeingebauten Betriebseinrichtungen sind nur Rollregale und Hörsaalbestuhlung in diesen Kosten erfasst. Bei einer Schätzgenauigkeit von 25% bewegen sich die ermittelten Baukosten zwischen 77.0 Mio. und 129.0 Mio. Franken bezogen auf ein Gebäudevolumen von rund 90'000 m³ und einer Geschossfläche GF von rund 24'500 m².

Weitere festeingebaute Betriebseinrichtungen wie Audio-, Video- und IT-Komponenten, Werkstattausrüstung, (Spezial-) Geräte, Mobilien, Provisorien und Umzüge sind in dieser Kostenschätzung nicht enthalten. Die Kosten für deren Planung und Beschaffung sowie deren künftiger Unterhalt und Ersatz werden direkt über das Globalbudget der Universität (Spartenrechnung Immobilien) zu finanzieren sein. Diese können auf den jetzt vorliegenden Grundlagen noch nicht abgeschätzt werden.

Die umfassenden Gesamtkosten werden mit dem Ratschlag zur Ausgabenbewilligung für die Realisierung ausgewiesen und beantragt.

4.3 Projektierungskosten

Für die Erarbeitung des späteren Ratschlags zur Ausgabenbewilligung für die Realisierung müssen Projektierungsleistungen erbracht werden. Diese sind in den oben genannten Gesamtkosten enthalten.

Nach heutiger Einschätzung werden die nachfolgend ausgewiesenen Mittel alle für den Realisierungsentscheid erforderlichen Planer- und die Bauherrenleistungen decken. Sie betragen:

1) *zu Lasten der Planungspauschale des Finanzdepartements, Immobilien Basel-Stadt

Wettbewerbskosten	Fr.	800'000
<u>Unterstützung Projektmanagement</u>	Fr.	<u>100'000</u>
Total Wettbewerb inkl. 7,7% MwSt.	Fr.	900'000

2) zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich „Hochbauten im Verwaltungsvermögen, Teil Bildung“;

Vorprojekt	Fr.	1'900'000
Bauprojekt	Fr.	4'180'000
Unterstützung Projektmanagement	Fr.	220'000
<u>Nebenkosten und Reserve</u>	Fr.	<u>700'000</u>
Total Projektierungskosten inkl. 7,7% MwSt.	Fr.	7'000'000

* Die Aufwendungen für Analysen, Expertisen, Untersuchungen und Projektwettbewerb von rund 900'000 Franken sind nicht aktivierbar und werden deshalb nicht über die Investitionsrechnung, sondern zu Lasten der Planungspauschale des Finanzdepartements, Immobilien Basel-Stadt finanziert.

Die Vorbereitungsarbeiten zu einem Projektwettbewerb dauern in der Regel zwischen zwei und drei Quartalen. Um nach der Genehmigung der Zonenänderung und der Ausgabenbewilligung durch den Grossen Rat möglichst ohne Zeitverzug den geplanten Projektwettbewerb publizieren

und durchführen zu können, hat der Regierungsrat eine einmalige Ausgabe von 150'000 Franken für Vorbereitungsarbeiten und Vorleistungen zum Projektwettbewerb bewilligt.

4.4 Kennwerte

Die Kostenschätzung basiert auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauwerke an ähnlicher Lage des Kostenplaners und des Hochbauamtes. Sie betragen 1'200.-/m³ Gebäudevolumen SIA 416 für BKP 1-8 und 4'200.-/m² Geschossfläche SIA 416 BKP 1-8. Diese Werte haben zum Zeitpunkt der Studie eine Schätzgenauigkeit von ±25%.

In der Projektierungsphase können auf Grundlage des Wettbewerbsentscheides, auf Basis der projektspezifischen Flächen- und Massenauszüge sowie der erforderlichen Qualitäten die Kosten genauer berechnet werden.

4.5 Folgekosten

Die Miet- und Betriebskosten werden über das Globalbudget der Universität finanziert. Das Gebäude wird der Universität Basel zu den Ansätzen der schweizerischen Universitätskonferenz vermietet. Mit diesen Mieteinnahmen kann der Kanton die anfallenden Kosten für den Unterhalt und die Instandhaltung der Liegenschaft bestreiten.

4.6 Mietvertrag mit der Universität Basel

Das Gebäude Magazin Sonderbestand und Bernoullianum wird von der Universität analog zum Hauptgebäude der UB gemietet und betrieben werden. Die Mietansätze sind kostendeckend. Das bedeutet, dass die Gesamtkosten maximal die Höhe erreichen dürfen, die durch die Mietansätze gedeckt sind. Ausnahme davon sind allfällige kantonsseitige Anforderungen an das Vorhaben. Diese werden detailliert ausgewiesen und im Hinblick auf die Realisierung rechtzeitig gemäss bestehender Kompetenzregelungen zum Entscheid vorgelegt.

Über die Miete wird mit der Universität ein Vorvertrag geschlossen. Dieser wird die wichtigsten Eckpunkte des künftigen Mietvertrages beinhalten und gemäss der revidierten Immobilienvereinbarung über die von der Universität genutzten Liegenschaften vom Universitätsrat den Regierungen der Trägerkantone vorgelegt werden.

Das Gebäude wird der Universität zu den Ansätzen der schweizerischen Universitätskonferenz vermietet. Die Zusatzkosten für die Miete von etwa 2.7 Mio. Franken sind in der aktuellen langfristigen Finanzplanung der Universität bereits berücksichtigt. Eine Finanzierung über die Spartenrechnung „Immobilien“ kann aber nur über eine entsprechende Erhöhung der Trägerbeiträge – spätestens ab 2030 – langfristig finanziert werden.

4.7 Bundessubventionen

Seit dem 1. Januar 2015 ist das Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz des Bundes (HFKG) in Kraft und wirkt sich seit 2017 auch finanziell aus. Bausubventionen werden neu nicht mehr ausschliesslich anhand von pauschalen Vergütungsbeiträgen je anrechenbare Fläche berechnet, sondern sind auch abhängig von der Gesamtheit der vom Bund subventionierten Bauten. Es können deshalb keine präzisen Aussagen über die künftigen Subventionsbeiträge des 1 Staatssekretariat für Bildung-, Forschungs- und Innovation (SBFI) gemacht werden. Näherungsweise wird mit Beiträgen zwischen 20%-30% der Investitionskosten gerechnet.

5. Projektorganisation

Die Umsetzung der geplanten Massnahmen erfolgt im Dreierrollenmodell, das auf die spezifischen Gegebenheiten mit der Universität Basel als künftigen Mieter angepasst wird. Es wird angelehnt

an das Konzept und die Ausführungsbestimmungen für den Investitionsablauf eine Projektorganisation eingesetzt. Für die strategische Steuerung wird eine Baukommission eingesetzt, die operativen Belange werden von der Projektleitung wahrgenommen.

In diesen Gremien sind die Rollen Eigentümer und Vermieter (Finanzdepartement, Immobilien Basel-Stadt), Mieter (Universität Basel und Erziehungsdepartement) sowie die Hochbaudienste (Bau- und Verkehrsdepartement, Städtebau & Architektur) vertreten.

Das Projekt besteht aus zwei Teilen. Einerseits der Neubau mit einem sehr spezifischen Anforderungsprofil für das Magazin für den Sonderbestand und andererseits der Umbau des Bernoullianums mit dem Anforderungsprofil eines flexibel nutzbaren Gebäudes mit Zentrumsfunktion, Forschung und Lehre.

6. Umsetzung und Termine

Nach der Bewilligung der Ausgaben für die Projektierung wird ein Projektwettbewerb durchgeführt. Das gewählte Projekt wird anschliessend vom beauftragten Planerteam zu einem Vor- und Bauprojekt weiterbearbeitet. Danach wird das Projekt für die Bewilligung einer Ausgabe für die Realisierung dem Grossen Rat vorgelegt.

Die Terminplanung geht pro Projektphase von diesen, aufeinander folgenden Fristen¹ aus:

- | | |
|--|-----------|
| • Grundlagenaufbereitung und Projektwettbewerb | 21 Monate |
| • Vor- und Bauprojekt | 24 Monate |
| • Ratschlag Ausgabenbewilligung Realisierung | 12 Monate |
| • Ausführungsplanung, Submission | 12 Monate |
| • Realisierung | 60 Monate |
| • Inbetriebsetzung / Prüfung / Abnahmen | 6 Monate |
| • Bezug / Einlagerung Bestände | 12 Monate |

7. Raumwirksame Interessen

7.1 Standortevaluation

Im Auftrag der Universität erarbeitete ein Planungsteam in den Jahren 2012-14 auf der Grundlage der beschriebenen Studie eine Standortüberprüfung zur Erweiterung der UB. Im Rahmen mehrerer Workshops wurden unter Mitwirkung des Bereiches Städtebau & Architektur des Bau- und Verkehrsdepartements sowie der Universität viele Standorte überprüft. Unter Abwägung der Hauptkriterien Städtebau, Denkmalpflege, Funktionalität, öffentliche und politische Akzeptanz wurden zwei Standorte als grundsätzlich möglich herausgearbeitet. Eine vertiefte Analyse und Würdigung der beiden Standorte durch die kantonale Denkmalpflege zeigte, dass das Gebäude an der Schönbeinstrasse 6 (Botanisches Institut) als wertvolles Denkmal² zu erhalten ist und daher als Standort für einen Neubau nicht in Frage kommt. Ein Neubau am Standort der Hebelschanze und ein Rückbau des Bernoullianum-Anbaus aus den 1950er Jahren erachtet die kantonale Denkmalpflege jedoch als möglich.

¹ Einflussfaktoren wie z.B. Referenden, Einsprachen auf justiziable Verfahren (u.a. Baugesuche, Submissionen) oder die Bewältigung allfälliger Konkurse können diese Angaben beeinflussen. Veränderungen werden mindestens einmal jährlich (im Jahresbericht des Regierungsrates) offengelegt.

² Im kantonalen Denkmalinventar noch nicht erfasst. Im ISOS jedoch mit dem Erhaltungsziel „A“ gekennzeichnet.

7.2 Machbarkeitsstudie Hebelschanze

Basierend auf der Standortevaluation aus dem Jahr 2014 wurde im Jahr 2017 eine Arbeitsgruppe beauftragt, die Voraussetzungen zur Umzonung der Hebelschanze für die Erweiterung der UB volumetrisch und städtebaulich nochmals zu überprüfen. Insbesondere sollten konzeptionelle Überlegungen aufzeigen, inwiefern ein Neubau mit dem Bernoullianum vereinbar ist, welches Potential das Bernoullianum selbst aufweisen kann und was es städtebaulich bedeutet, an das Bernoullianum anzubauen bzw. den Anbau aus den 1950er-Jahren zurückzubauen.

Die Machbarkeitsstudie von Städtebau & Architektur und der Stadtgärtnerei unter Begleitung der Universität bestätigt die Eignung des Standortes Hebelschanze für einen Neubau für den Sonderbestand der UB und zeigt das Potential, um mit Instandsetzung, Umbau und Erweiterung des Bernoullianums die knappen Flächen der Universität am Campus Petersplatz zu optimieren. Die Studie bestätigt ebenfalls, dass ein Neubau an diesem Standort sowohl die komplexen nutzungsseitigen Anforderungen als auch die hohen städtebaulichen und denkmalpflegerischen Anforderungen langfristig erfüllen kann. Da es sich bei der UB um eine öffentliche Nutzung handelt, kann von einer hohen politischen und öffentlichen Akzeptanz ausgegangen werden.

Auf der Basis der zweiten Machbarkeitsstudie von 2017 soll ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt werden. Dazu ist vorab eine Zonenänderung von der bestehenden Grünanlagenzone in die Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (NöI) erforderlich.

7.3 Kantonaler Richtplan Basel-Stadt

Aussagen im Kantonalen Richtplan³ zu den Bauten, Anlagen und dem Betrieb der Universität sind in den Objektblättern S4.1 zu finden. Die Planungsgrundsätze weisen darauf hin, dass das Raumangebot für die Universität zu erhöhen und zu optimieren ist, wobei die Universität sich an möglichst wenigen Standorten konzentrieren sollte. Die universitären Einrichtungen müssen zudem mit dem öffentlichen Verkehr als auch mit dem Fuss- und Veloverkehr sehr gut erreichbar sein.

7.4 ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder Schweiz)

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS⁴ dient bei Ortsplanungen der Ortsbildpflege als Grundlage und hat bei der kantonalen Richt- und Nutzungsplanung eine mittelbare Wirkung. Für raumwirksame Tätigkeiten des Bundes ist das ISOS verbindlich. Auf Kantons- und Gemeindeebene dient es Fachleuten aus den Bereichen Planung und Denkmalpflege sowie Politikerinnen und Politikern als Entscheidungsgrundlage und ist im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Der Hang zwischen der hoch gelegenen Spalenvorstadt und der St. Johannis-Vorstadt am Rhein diente während Jahrhunderten vorwiegend als Gartenland, bevor die Universität und das Universitätsspital die Areale erworben und im Laufe von 150 Jahren dort ihre voluminösen Gebäude erstellt haben. Von den Universitätsbauten ist unter architekturhistorischen Gesichtspunkten vor allem das Bernoullianum (Ziff. 8.0.6 in Abb. 1) hervorzuheben. Das 1874 eröffnete Bernoullianum (damals Institut für Chemie, Physik und Astronomie) ist ein repräsentatives Gebäude des Historismus und wird im ISOS des Kantons Basel-Stadt⁵ mit dem Erhaltungsziel „A“ bezeichnet. Dementsprechend gilt das „Erhalten der Substanz“, das heisst, dass alle Bauten, Anlagenteile und Freiräume integral zu erhalten und störende Eingriffe zu beseitigen sind.

Die von baulichen Massnahmen betroffene Hebelschanze wird im ISOS nicht erwähnt. Angesichts ihrer früheren Bestimmung im Kontext der spätmittelalterlichen/frühneuzeitlichen Stadtbefestigung hat sie als topografisches Relikt zwar eine gewisse geschichtliche Bedeutung. Allerdings ist ihr

³ Kantonaler Richtplan des Kantons Basel-Stadt vom 22. Oktober 2019.

⁴ Vgl. Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS; SR 451.12) vom 9. September 1981 (Stand 1. August 2014).

⁵ Herausgegeben vom Eidgenössischen Departement des Innern, Frühjahr 2012.

Bestand durch weitgehende Abtragung derart marginalisiert und das Erscheinungsbild vollkommen durch moderne Umgestaltung bestimmt, so dass aus Sicht der Kantonalen Denkmalpflege kein hinreichendes Schutzinteresse mehr begründet werden kann und jedenfalls in der Güterabwägung der mit dieser Zonenänderung angestrebten Nutzung Vorrang einzuräumen ist.



Abb. 1: Ausschnitt ISOS: Altstadt, Universitäts- und Spitalviertel

Der gegenüber der Hebelschanze befindliche Holsteinerhof (Ziff. 8.0.5 in Abb. 1) ist ein bedeutendes kantonal denkmalgeschütztes Profanbauwerk, das zu den frühesten Basler Barockbauten zählt. Heute befindet sich die Direktion des Universitätsspitals darin und wird durch die beiden Gebäude ZLF (Zentrum für Lehre und Forschung) und der Personalcafeteria (Centrino) eingefasst. Entlang der Schanzen- und Klingelbergstrasse (Entwicklungsfeld Perimeter B gemäss Bebauungsplan Nr. 215) wird in den kommenden Jahren ein Neubau errichtet (siehe Kapitel 7.9 Universitätsspital Basel) und ersetzt die beiden Liegenschaften Hebelstrasse 34 und 36 (Ziff. 8.0.7 in Abb. 1) sowie Schanzenstrasse 55 (Ziff. 8.0.8 in Abb. 1).

7.5 Kulturgüterschutz

Die Bestände der UB und des Departements Umweltwissenschaften sind im Schweizerischen Inventar der schützenswerten Kulturgüter als Objekte von nationaler Bedeutung und damit in der höchsten Kategorie (A) verzeichnet. Zudem ist die UB aufgrund ihrer kulturhistorisch einmaligen Bestände und Relevanz für die Wissenschaft eine kritische Infrastruktur von nationaler Bedeutung. Der aktuelle Versicherungswert des Sonderbestandes beträgt über 1.2 Milliarden Franken.

Der Standort Hebelschanze ist aus mehreren Gründen ideal. Er weist keine feststellbaren natur- oder zivilisationsbedingten Gefahren (Hochwasser, Gewerbe und Industrie) auf. Der Grundwasserspiegel ist konstant und liegt unter der vorgesehenen maximalen Tiefe eines geplanten Baus. Am Standort liesse sich ein Kulturgüterschutzraum realisieren, der besonders schützenswerte Objekte selbst im Falle eines bewaffneten Konflikts, einer Katastrophe oder einer Notlage schützen kann. Die unmittelbare Nähe zum bestehenden Hauptbau der UB und dem Departement Umweltwissenschaften ist aufgrund kurzer Arbeitswege für Mitarbeitende ein erheblicher Vorteil. Die für den Betrieb des Sonderbestandes nötige Administration kann vom Hauptgebäude der UB aus vorgenommen werden und bedarf dadurch keine zusätzlichen Flächen. Des Weiteren benötigt es keine

aufwendig abgesicherten Kurierdienstleistungen, um Medien des geschützten Sonderbestandes bei Bedarf in das Hauptgebäude der UB zu transportieren.

Die in der Planung vorgesehene Fläche am Standort Hebelschanze kann einen Neubau aufnehmen, der den Raumbedarf der Sonderbestände der UB und der Botanik für mindestens weitere 50 Jahre deckt.

Standortfaktoren:

- Öffentliches Interesse am Sonderbestand als Kulturgut der Stadt Basel;
- Gut auffindbar und leicht zugänglich für die Basler Bevölkerung und Gäste;
- Bildungsauftrag zur Vermittlung von historischen Werten und Wissen (u.a. Sichtbarkeit durch Ausstellungen und Vorträge);
- Nähe zur UB und der Universität;
- Unterstützung der Forschung an der UB und der Universität.

7.6 Hebelschanze, denkmalpflegerische Einschätzung

Während der frühen Religionskriege verstärkte das reformierte Basel 1530/31 seine mittelalterliche Stadtbefestigung. Zusammen mit dem Kleinbasler Clarabollwerk entstand zeitgleich auch das Wasenbollwerk (heute: Hebelschanze) als Festungswerk innerhalb der Grossbasler Stadtmauer unweit des Spalentors. Im Gegensatz zum Bollwerk bei der Clarakirche wurde das Wasenbollwerk nicht mit einer Ummantelung aus Mauerwerk erstellt, sondern als Schanze aus Erdaufschüttungen angelegt. Das Wasenbollwerk wurde wie das Clarabollwerk hinter der mittelalterlichen Stadtmauer angelegt. Diese Lage schränkte seine Wirksamkeit ein. Die Aufgabe der Schanze war der Schutz der östlichen Flanke des Spalentors.

Die Stadtmauer vor dem Wasenbollwerk musste um 1570 zwischen dem Turm Luginsland und dem nachträglich nach der Schanze benannten Wasenbollwerkerturm von 1374 neu erstellt werden. Mit dem Abrisschutt abgebrochener Häuser wurde die Schanze um 1620 erhöht und die Stadtmauer vollständig hinterfüllt. Das Bollwerk überragte nun die Stadtmauer und stadtseitig führten zwei Rampen zur Geschützplattform.

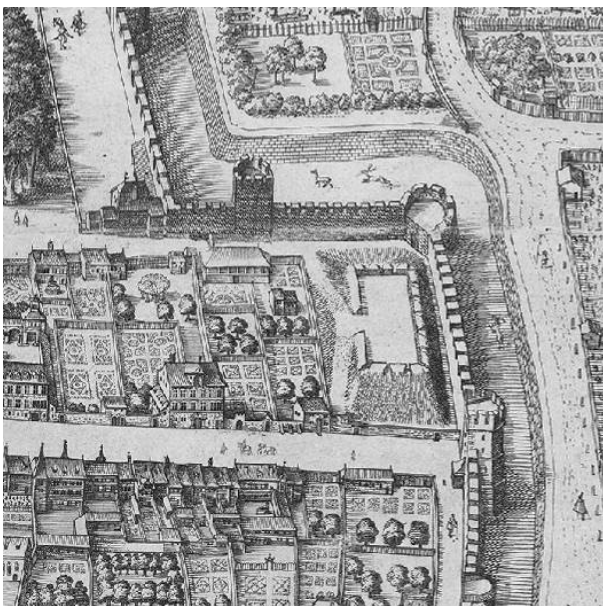


Abb. 2: Hebelschanze um 1615, Merianplan



Abb. 3: Hebelschanze heute (Aufnahme 2017)

Noch im 19. Jahrhundert überragte das mit Bäumen bepflanzte Bollwerk als Terrasse das Umfeld. Im Zuge der erweiterten Stadtentwicklung standen die ehemaligen Wehrbauten im Weg, deshalb

wurde für den Bau des Bernoullianums (1872-1874) ab 1869 ein erheblicher Teil des ehemaligen Bollwerks abgetragen.

Die Hebelschanze ist Bestandteil der nach der Schleifung der Stadtmauer und Abbruch der Schanzen entstandenen Abfolge von kleinen Parks und langen begrünten Promenaden. In der Folge der Erweiterung des Bernoullianums in den 1950er-Jahren wurde der nun kleinere Garten als ummauerter Gartenhof neugestaltet und teilweise unterbaut. In dieser Form ist er bis heute erhalten. Von Aussen ist der Garten über Stufenanlagen von der Schönbein- und von der Klingelbergstrasse erreichbar. Im Inneren dominiert ein Schachspielfeld, das von einem rechtwinklig umlaufenden Fussweg und von Rasenflächen mit Bäumen und Sitzflächen gerahmt ist. Zur schmückenden Ausstattung dient die 1960-61 von Alfred Wymann (*1922, Bildhauer) geschaffene Figur „Trucking“. Die Promenaden entlang der Klingelbergstrasse sind seit dem Bau des Cityrings in den Jahren 1965-1970 nicht mehr vorhanden.

7.7 Bernoullianum, denkmalpflegerische Einschätzung

Den Ausgangspunkt für den Bau des Bernoullianums bildete der Wunsch, in Basel eine Sternwarte zu errichten. Eine private Stiftung legte dafür 1860 das finanzielle Fundament und erweiterte in den folgenden Jahren die Planung hinsichtlich universitärer Nutzungen. Mit der Planung und Ausführung des Baus wurde der Architekt Johann Jacob Stehlin der Jüngere (1826-1894) betraut. Verantwortlich für das Raumprogramm waren der Physikprofessor Eduard Hagenbach-Bischoff und der Architekt Ludwig Maring. Über eine Zwischenstufe als klassizistisches, eingeschossiges Bauwerk entwickelte Stehlin die neubarocke Anlage mit hohem Sockelgeschoss und repräsentativem Mittelpavillon gegen Süden. Der Tempelgiebel erhielt die Form eines flach abgeschlossenen Kubus' mit einem römischen „Theatermotiv“, sprich einer Verbindung von Bogenarkade und Kolonnade sowie einer aufwendig gestalteten Vortreppe an der Frontseite.

Am 2. Juni 1874 wurde das neue Gebäude, das nun auch der Physik, Chemie und Astronomie Raum bot, feierlich eingeweiht. 1926 wurden diese Räumlichkeiten von der Mineralogie, Geologie und Geographie übernommen, Chemie und Physik hatten inzwischen eigene Gebäude erhalten. Die Sternwarte zog schliesslich 1928 in einen Neubau auf dem St. Margarethen-Areal in Binningen. 1955/56 wurde das Bernoullianum wegen den gestiegenen Raumbedürfnissen der ansässigen Fakultäten erweitert. Dabei wurden fünf Achsen gegen Norden hinzugefügt, wobei Architekturformen und Materialisierung dem Bestand angeglichen wurden, sodass die Veränderung kaum augenfällig ist.

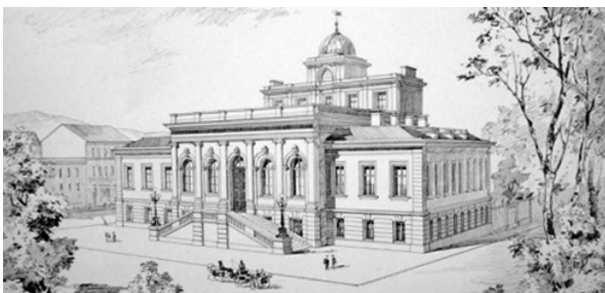


Abb. 4: Ansicht aus J.J. Stehlins „Architectonischen Mittheilungen aus Basel“ (1893)



Abb. 5: Fotografie nach der Eröffnung 1874 (Universitätsbibliothek Basel, AB I 180 N. 19)

Stehlins Ursprungsbau ist als hochrangiges Baudenkmal einzustufen, dessen Schutzwürdigkeit auf seinem insbesondere architekturhistorischen, typologischen, baukünstlerischen, wissenschafts- und kulturhistorischen Zeugniswert beruht.

7.8 Baumbestand

Der Baumbestand auf der Hebelschanze wurde von der Stadtgärtnerei baumpflegerisch beurteilt (siehe Abb. 6). Die Bäume stehen auf der ehemaligen Schanzenanlage erhöht analog einem Dachgarten, dadurch haben sie teilweise zu wenig Wurzelraum und keinen optimalen Standort. Früher standen hier noch weitere grosse Bäume, die nach und nach durch strauchartige Ahorne ersetzt wurden. Auf der Hebelschanze wachsen heute 14 Bäume, von denen sechs einen Stammumfang von in einem Meter Höhe gemessen mehr als 90 cm aufweisen. Es sind dies die Bäume mit den Baumkatasternummern BS001967 bis BS001970 (alles Spitzahorne) und die Bäume BS003108 und BS003109 (beides kolchische Ahorne).

Sie sind damit gemäss § 4 Baumschutzgesetz⁶ geschützt und müssen ersetzt werden, möglichst auf der Parzelle oder im näheren Umfeld der Hebelschanze. Der Baumersatz erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahren, wenn das konkrete Bauprojekt vorliegt.

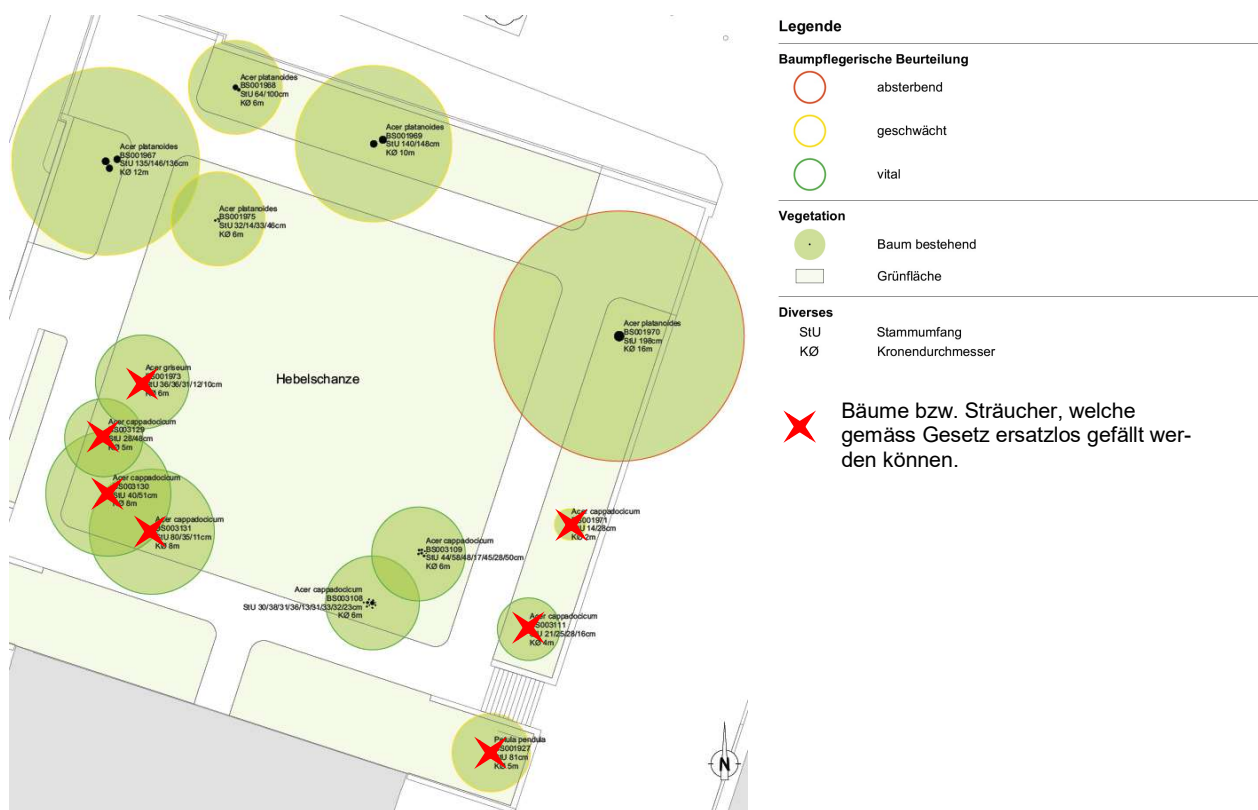


Abb. 6: Baumbestandsplan vom 14. Februar 2020

7.8.1 Naturwerte

Im Auftrag der Stadtgärtnerei hat die Firma oekoskop in Basel am 23. Mai 2018 die Naturwerte der Hebelschanze kartiert und dazu berichtet⁷. Erfasst wurden die Hebelschanze (Dachgarten) sowie die umgebenden Mauern im Hinblick auf die Flächenausdehnung und Qualitäten der Lebensräume.

Gemäss § 4 Abs. 2 lit. i NLG⁸ fallen unter die schützenswerten Naturobjekte auch naturnahe Begrünungen und unversiegelte Flächen, die das Stadt- und Ortsbild und dessen ökologische Qualität mitbestimmen. Der Scherrasen sowie die Felsgrusflur innerhalb der Schanze sind in diesem Sinne schützenswerte Lebensräume. Sie umfassen zusammen eine Fläche von 974 m². Die Ziergehölze werden nicht als schützenswert betrachtet, auch wenn sie einen Lebensraum für Tiere bieten. Lässt

⁶ SG 789.700 Baumschutzgesetz vom 16. Oktober 1980 (Stand: 29. November 2009).

⁷ Kurzbericht: Kartierung der Naturwerte für das Areal „Hebelschanze“ von oekoskop vom 30. Mai 2018.

⁸ SG 789.100 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 25. Januar 1995 (Stand: 1. Januar 2019).

sich eine Beeinträchtigung der schützenswerten Objekte nicht vermeiden, so ist für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (§ 9 Abs. 1 NLG).

Aus fachlicher Sicht sind die bestehenden Lebensräume auf dem Areal ersetzbar und erfolgen ebenfalls im Rahmen des Baubewilligungsverfahren. Auf der Grundlage des konkreten Bauprojektes können die erforderlichen Ersatzmassnahmen allenfalls direkt vor Ort umgesetzt werden.

7.8.2 Kompensation Vegetationsfläche / Aufwertung Freiraum

Die Strassenparzelle Nr. 9043 der Hebelschance hat eine Fläche von 1'824 m², davon sind 1'674 m² der Grünanlagenzone und die restlichen 150 m² der Allmend zugewiesen. Die Grünanlage Hebelschance weist mit knapp über 850 m² im Verhältnis zur Gesamtfläche einen relativ hohen versiegelten Anteil aus. Die Vegetationsflächen mit unterschiedlichen Qualitäten (siehe Kap. 7.8.1 Naturwerte) machen effektiv 974 m² aus, sind ersetzbar und analog zur Grünanlagenzone (siehe Kap. 8.4 Ausgleich Grünanlagenzone) zu kompensieren.



Abb. 7: Vorplatz Bernoullianum / Orthofoto Bestand

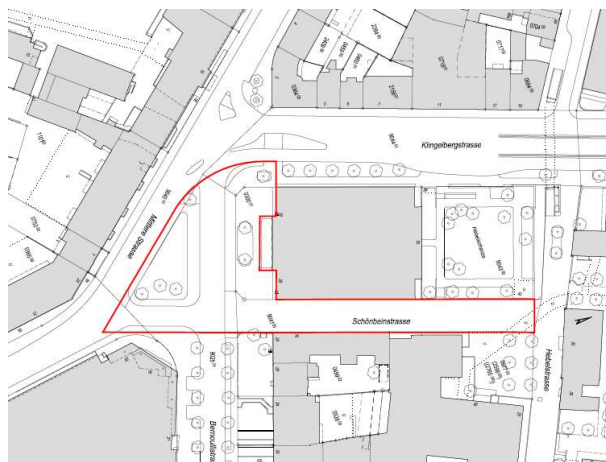


Abb. 8: Vorplatz Bernoullianum / Situationsplan



Abb. 9: Vorplatz Bernoullianum / Zonenplan Bestand

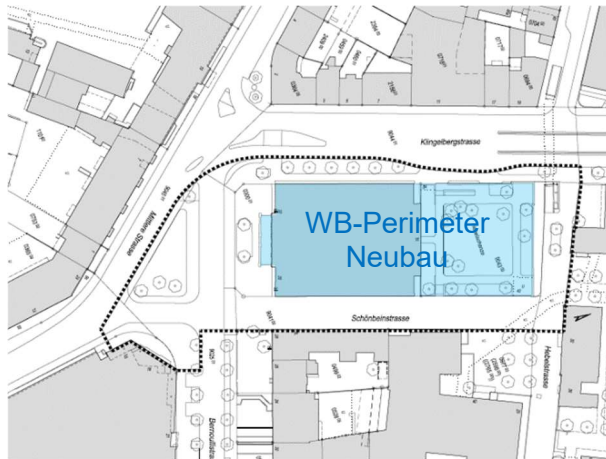


Abb. 10: Verfahrenssperimeter Freiraum

Im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe wurde in Zusammenarbeit mit der Stadtgärtnerei ein Teilbereich der Parkanlage „Im Triangel“ auf dem Erlenmatt-Areal als Kompensationsfläche vorgeschlagen. Aufgrund der eingegangenen Einsprachen und den Vorgaben des Stadtklimakonzepts vom Juli 2021 ist die unmittelbare Umgebung der Hebelschance für Kompensationsmassnahmen nochmals eingehend überprüft worden. Nach Absprache mit dem Amt für Mobilität, dem Tiefbauamt und der Abteilung Stadtraum sind im Vorplatzbereich des Bernoullianums sowie entlang der Schönbeinstrasse genügend Flächen vorhanden (siehe Abb. 7, 8 und 9, rote Umrandungslinie), um die Vegetationsfläche der Hebelschance kompensieren zu können. Ein Teilbereich der Schönbeinstrasse kann ohne Verlust der bestehenden Veloabstellplätze entsiegelt und begrünt werden.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Tram 30 werden Klingelbergstrasse und Mittlere Strasse aufgrund der neuen Tramlinie grundlegend neugestaltet. Die Bernoullistrasse soll künftig nicht mehr für den motorisierten Individualverkehr an die Klingelbergstrasse angebunden werden; lediglich die bestehende Velo- und Fussgängeroute soll aufrecht erhalten bleiben. Zusammen mit dem Vorgartenbereich beim Haupteingang des Bernoullianums können so knapp über 1'000 m² asphaltierte Flächen entsiegelt und begrünt werden. Ebenso kann die bestehende dreiecksförmige Grünanlage entlang der Mittleren Strasse vergrössert und damit auch ausreichend Platz für die Ersatzbäume geschaffen werden.

Mit dieser Neugestaltung kann der bestehende Aussenraum zwischen Bernoullianum und UB als neuer Freiraum mit einer hohen Aufenthaltsqualität aufgewertet werden. Wie in Kapitel 2 Ausgangslage beschrieben, ist die unmittelbare Nähe zwischen dem Neubau Sonderbestand und UB von besonderer Bedeutung und soll mit der Aufwertung des Aussenraumes zwischen der UB und dem Bernoullianum städtebaulich gestärkt und damit die Bedeutung des Campus Petersplatz gegenüber dem heutigen Zustand markant verbessert werden.

Es ist vorgesehen diese Kompensationsmassnahmen zeitgleich mit einem parallelen Verfahren für den Neubau des Sonderbestandes der UB auf der Hebelschanze anzugehen. Dafür wird ein Planungssperimeter (siehe Abb. 10) für die Gestaltung des Freiraums im angrenzenden Bereich der Hebelschanze und des Bernoullianums definiert. Für dieses separate Verfahren ist der Planungsstand für die künftige Strassen- und Wegführung (MIV, Tram, Velo und Zufussgehende) massgebend, zugleich werden hinsichtlich der unterirdischen Werkleitungen jene Flächen bezeichnet, die sich für Ersatzbäume nicht eignen. Der Realisierungshorizont richtet sich nach den Angaben wie in Kapitel 6 Umsetzung und Termine beschrieben.

7.9 Universitätsspital Basel

Mit dem „Masterplan Gesundheit“ hat das Universitätsspital Basel 2011 ein langfristig ausgerichtetes Planungsinstrument als Grundlage für eine hochwertige und moderne Gesundheitsversorgung gelegt. Ergänzend zum bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 215⁹ für den Perimeter A (Ersatzneubau Klinikum 2), wurde 2018 ein öffentlicher Studienauftrag für das Entwicklungsfeld Perimeter B entlang der Klingelberg- und Schanzenstrasse ausgeschrieben.

Ursprünglich sollten mit Provisorien die notwendigen Rochadeflächen für den Ersatzneubau des Klinikums 2 abgedeckt werden. Vorstudien haben jedoch aufgezeigt, dass ein Neubau nachhaltiger und kostengünstiger ist. Mit dem von der Jury auserkorenen Projekt der Planergemeinschaft Herzog & de Meuron / Rapp Architekten wurde ein überzeugender städtebaulicher Beitrag mit einem hohen Mass an Nutzungsflexibilität gefunden. Damit stehen dem Universitätsspital Basel sowohl die erforderlichen Rochadeflächen für das Klinikum 2 zur Verfügung als auch ein architektonisch und städtebaulich hochwertiges Projekt für die langfristige Sicherung der regionalen und überregionalen medizinischen Versorgung.



Abb. 11: Ansicht Hebelstrasse mit Holsteinerhof



Abb. 12: Ansicht Klingelbergstrasse



Abb. 13: Situationsplan mit Neubau Klinikum 3 (Perimeter B)

⁹ Bebauungsplan Nr. 215 (Areal Universitätsspital Basel), GRB vom 20. Mai 2015.

Die Kantonale Denkmalpflege erachtete es als entscheidenden Vorteil des Wettbewerb-Beitrages von Herzog & de Meuron / Rapp Architekten, dass die ausgewiesenen Wandhöhen des geplanten Neubaus Klinikum 3 gegenüber anderen Projektvorschlägen im Bereich Holsteinerhof wesentlich reduziert in Erscheinung treten. Der dreigeschossige Sockelbau mit seinem zurückversetzten Dachgeschoss (4. Obergeschoss) knüpft massstäblich an den denkmalgeschützten Holsteinerhof an und übernimmt mit einem ersten Rücksprung die Traufkante des Holsteinerhofes. Mit dem Rücksprung des 3. Obergeschosses an der Südfassade entlang der Hebelstrasse achtet der Neubau des Klinikums 3 gebührend die historische Fassade des Holsteinerhofes. Der geplante Neubau Klinikum 3 bildet damit ein zurückhaltendes städtebauliches Gegenüber zur künftigen Neubebauung auf der Hebelschanze.

7.10 Verkehr

Der geplante Neubau für die Erweiterung der UB auf der Hebelschanze sowie der Umbau des Bernoullianums führen nach deren Fertigstellung zu keinen verkehrlichen Auswirkungen auf die Umgebung.

7.11 Stadtklima

Mit der geplanten Überbauung der Grünanlage Hebelschanze geht zwar eine stadtklimatisch wertvolle Fläche verloren, diese wird jedoch in unmittelbarer Nähe im Vorplatzbereich des Bernoullianums sowie entlang der Schönbeinstrasse flächengleich und qualitativ gleichwertig ersetzt (siehe Kap. 7.8.2 Kompensation Vegetationsfläche / Aufwertung Freiraum). Sobald das konkrete Bauprojekt für die Erweiterung der UB feststeht, wird der Kanton Basel-Stadt als Bauherr seine Vorbildfunktion wahrnehmen und im Rahmen des nachfolgenden Wettbewerbsverfahren auf die Bedeutung der stadtklimatischen Anforderungen hinweisen und geeignete Massnahmen definieren, die sowohl den bautechnisch hohen Ansprüchen an die Lagerräumlichkeiten entsprechen als auch positive Auswirkungen auf das Stadtklima und die -ökologie entfalten.

8. Nutzungsplanerische Massnahmen

8.1 Planungsperimeter

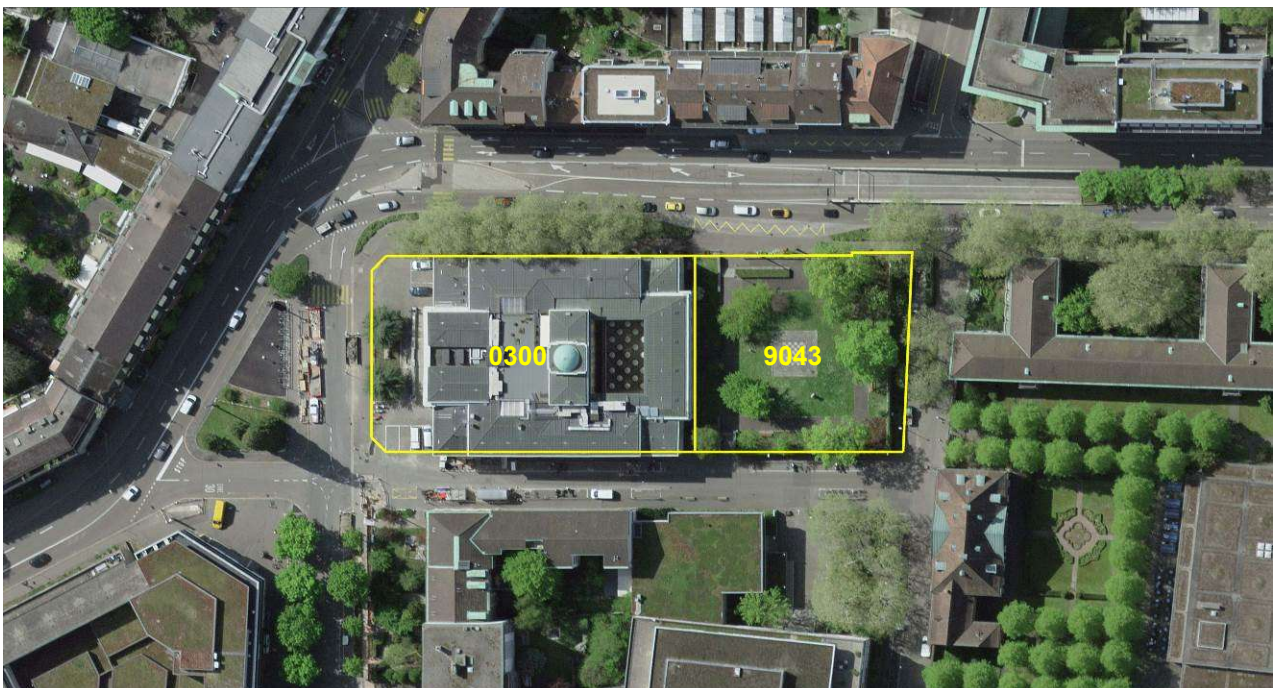


Abb. 14: Orthofoto mit Parzellengrenzen

Der Planungsperimeter umfasst die Parzelle Nr. 300 (Bernoullianum) in Sektion 1 des Grundbuches der Stadt Basel im Besitz des Kantons Basel-Stadt sowie die Strassenparzelle Nr. 9043 (Hebelschanze) in Sektion 1. Die Hebelschanze weist eine Fläche von 1'824 m², davon sind 1'674 m² der Grünanlagenzone zugewiesen. Die restlichen 150 m² sind der Allmend zugewiesen. Auf der Hebelschanze sind rund 974 m² Vegetationsflächen von unterschiedlichen Qualitäten und knapp über 850 m² versiegelte Flächen. Die Hebelschanze grenzt an die Hebelstrasse, Klingelbergstrasse und Schönbeinstrasse.

8.2 Zonenänderung

Für die Erweiterung der UB werden die gesamte Hebelschanze und der bestehende Anbau des Bernoullianums der 1950er Jahre in Anspruch genommen. Das Bernoullianum befindet sich heute bereits in der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (NöI), die Hebelschanze jedoch ist der Grünanlagenzone zugewiesen. In der Grünanlagenzone sind lediglich Bauten und Anlagen zulässig, die der Erschliessung und Ausstattung dienen, sowie unterirdische Bauten und Anlagen, sofern sie im öffentlichen Interesse stehen und die oberirdische Nutzung nicht beeinträchtigen.



Abb. 15: Plan Nr. 14'282 / Zonenplan bestehend



Abb. 16: Plan-Nr. 14'283 / Zonenplan neu

Die geplanten Erweiterungsbauten erfüllen diese Bedingungen in der Grünanlagenzone nicht, weshalb eine Umzonung in die Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (NöI) notwendig ist.

Innerhalb der Strassenparzelle Nr. 9043 wird der Bereich, welcher der Grünanlagenzone zugewiesen ist, neu in die Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (NöI) umgezont. Der sich auf Allmend befindliche Teil der Strassenparzelle Nr. 9043 wird eigentumsrechtlich der angrenzenden Strassenparzelle Nr. 9024 zugeschlagen.

8.3 Zweckbestimmung Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse

Das Erfordernis der Zweckbestimmung ist im ersten Absatz des § 39 BPG festgeschrieben, nämlich, dass die Nutzung von Grundstücken in der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (NöI) festgelegt werden muss. Dies ist möglich durch den Beschluss, mit dem die Zone festgesetzt wird, durch Bebauungspläne oder durch Genehmigung der Bauprojekte in einem Planungsverfahren des Regierungsrates. Das Bundesrecht (RPG¹⁰ Art. 3 Abs. 4 / RPV¹¹ Art. 1 Abs. 1 lit. b) verlangt ebenso

¹⁰ SR 700 Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. Januar 2019).

¹¹ SR 700.1 Raumplanungsverordnung, RPV vom 28. Juni 2000 (Stand am 1. Juni 2020).

eine Bezeichnung der Nutzung in der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse, insbesondere im Hinblick auf deren Auswirkungen auf die Umwelt und die Erschliessung.

Im Rahmen der Zonenplanrevision Teil II sind die Zweckbestimmungen für sämtliche NÖI-Flächen in der Stadt Basel, die nicht bereits durch einen Bebauungsplan bestimmt sind, mit Beschluss des Grossen Rates vom 25. Juni 2020 festgesetzt worden. Für die bereits bestehende NÖI des Bernoullianums lautet die Zweckbestimmung: „Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen“. Die mit der vorliegenden Zonenänderung Plan-Nr. 14'283 (siehe Abb. 15) zu erweiternde Fläche der Hebelschanze wird der gleichen Zweckbestimmung wie jener des Bernoullianums zugeführt.

8.4 Ausgleich Grünanlagenzone

Mit der vorliegenden Zonenänderung der Hebelschanze sind 1'674 m² Grünanlagenzone auszugleichen. Mit der geplanten Kompensation der Vegetationsflächen (siehe Kap. 7.8.2), kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend definiert werden, welche weiteren Flächen im Vorplatzbereich des Bernoullianums zusätzlich der Grünanlagenzone zugewiesen werden können (siehe Abb. 9). Die Kompensation der Vegetationsflächen (siehe Kap. 7.8.2) erfolgt erst mit der Realisierung des konkreten Gestaltungsprojektes, das auf der Grundlage eines separaten Verfahrens basieren wird. Deshalb sollen in der näheren Umgebung der Hebelschanze neue (Pestalozzistrasse) bzw. bestehende (St. Johans-Ring) Grünanlagen der Grünanlagenzone zugewiesen werden, um deren Bedeutung als Grün- und Freiraumanlage langfristig zu sichern.

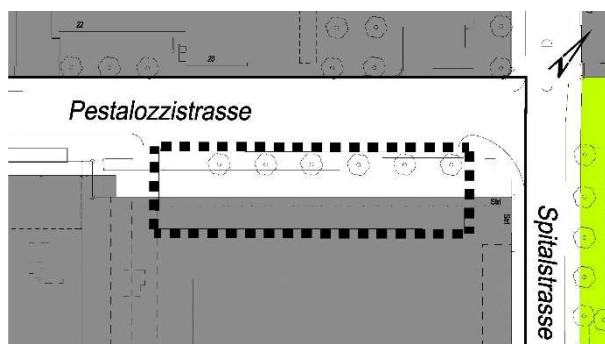


Abb. 17: Plan-Nr. 14'285 / Zonenplan bestehend

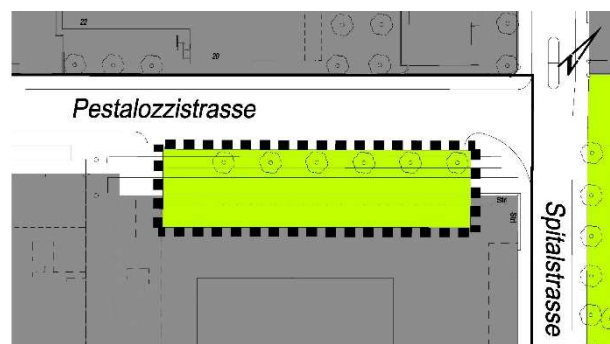
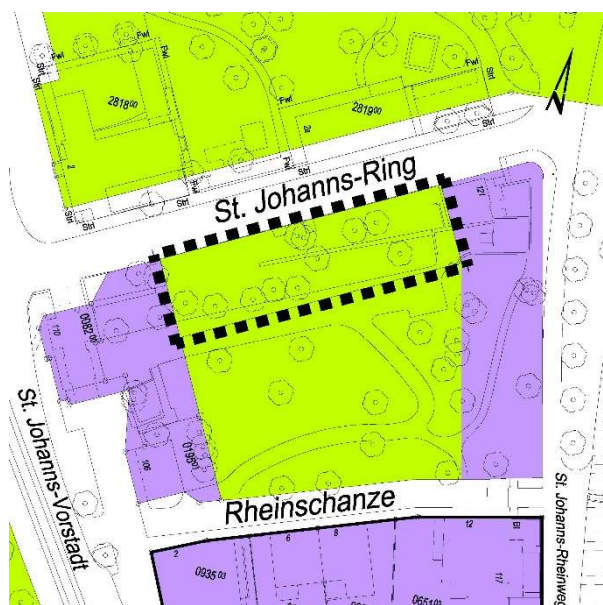
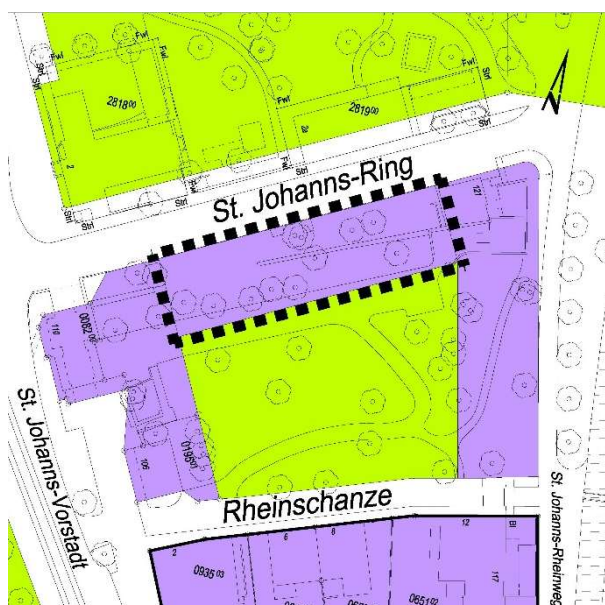


Abb. 18: Plan-Nr. 14'286 / Zonenplan neu



In Absprache mit der Stadtgärtnerei, der Abteilung Stadtraum sowie der kantonalen Denkmalpflege des Bereichs Städtebau & Architektur sollen

- a) die neue Baumrabatte entlang der Pestalozzistrasse (Fläche: 1'078 m²) im Bereich des Neubaus Biozentrum (NBZ) anstelle der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (NöI) bzw. Allmend (siehe Abb. 17 und 18) und
- b) die Böschung zwischen dem St. Johannis-Tor und dem Wachturm (Fläche: 802 m²) entlang dem St. Johannis-Ring anstelle der Stadt- und Dorfbildschutzzzone (siehe Abb. 19 und 20) neu der Grünanlagenzone zugewiesen werden.

Sobald das konkrete Bauprojekt für den Neubau Hebelschanze sowie die Umgestaltung des Frei- raumes vorliegt, ist in Absprache mit der Abteilung Städtebau zu prüfen, welche Flächen im Vor- platzbereich des Bernoullianums sich für eine zusätzliche Zuweisung zur Grünanlagenzone eignen. Eine allfällige Zonenzuweisung erfolgt in einem separaten Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt.

8.5 Änderung von Bau- und Strassenlinien

Gemäss § 96 Abs. 1 und 3 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) definieren Bau- und Strassen- linien die Grenzen für offene Strassen bzw. bestimmen, wo die Fluchten von Randbebauungen an Strassen zu verlaufen haben.

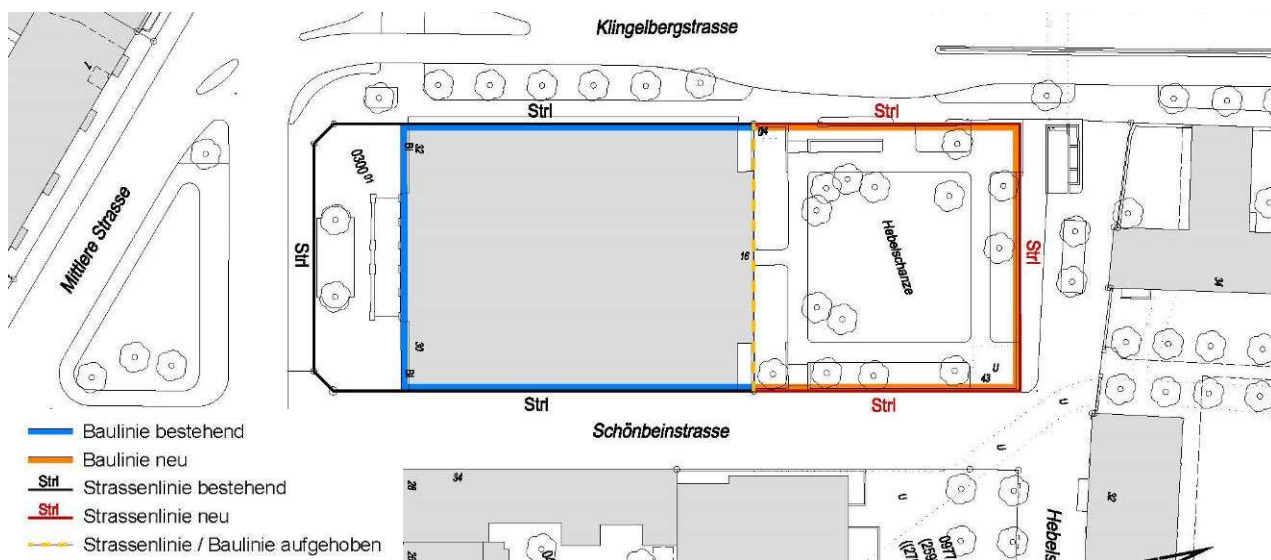


Abb. 21: Plan-Nr. 14'284 / Bau- und Strassenlinienplan (nicht genordet)

Die neuen Bau- und Strassenlinien richten sich an den bestehenden Grenzen der Strassenparzelle Nr. 9043 (entlang der Klingelbergstrasse und Schönbeinstrasse) aus. Entlang der Hebelstrasse wird die neue Bau- und Strassenlinie auf das bestehende Bauwerk der Hebelschanze ausgerichtet (analog dem Perimeter der Grünanlagenzone). Die Bau- und Strassenlinie zwischen dem Bernoullianum und der Hebelschanze wird aufgehoben.

8.6 Landerwerb / Baurechte

Die Fläche innerhalb der neuen Bau- und Strassenlinien (siehe Abb. 22) der Strassenparzelle Nr. 9043 (Hebelschanze, Gesamtfläche 1'824 m²) wird der Allmend entzogen und mit der bestehenden Liegenschaftsparzelle Nr. 300 (Bernoullianum, Grundstückfläche 2'747 m²) vereinigt.

Aufgrund der bestehenden baulichen Struktur des Schanzenbauwerks sind jedoch marginale An- passungen der Strassenparzelle Nr. 9043 notwendig. Durch die Vereinigung der beiden Parzellen

weist das Grundstück eine neue Gesamtfläche von 4'419 m² auf. Die übrigen 152 m² der Strassenparzelle Nr. 9043 (siehe Abb. 23: rot schraffierte Fläche) werden den angrenzenden Strassenparzellen anteilmässig zugeschlagen.

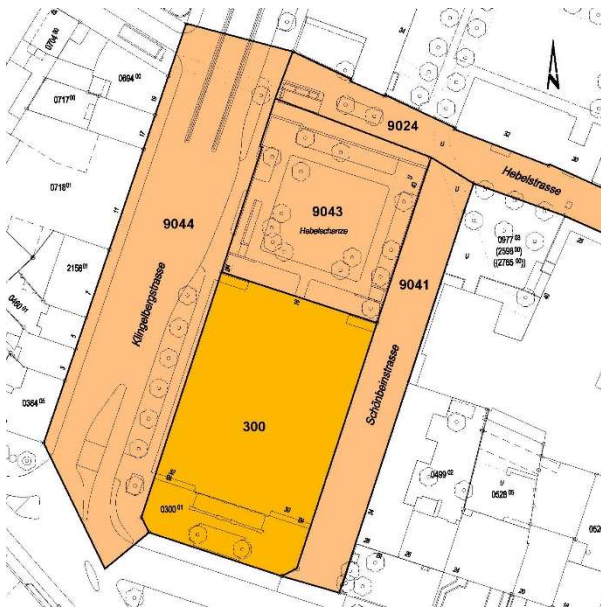


Abb. 22: bestehende Parzellenstruktur

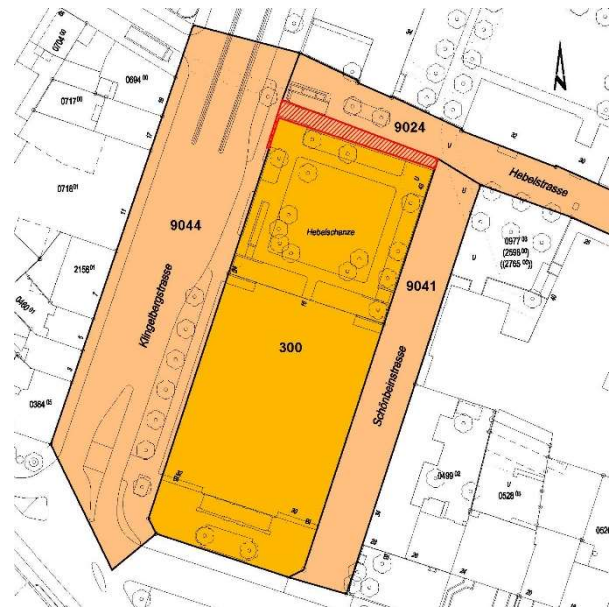


Abb. 23: Parzellenmutation

8.7 Dienstbarkeiten

Sämtliche erforderlichen Dienstbarkeiten, die sich aufgrund der vorgesehenen Nutzung und Bebauung ergeben, sind zu erfassen und einzutragen. Löschungen, Änderungen oder Eintragungen von Dienstbarkeiten werden durch das Grundbuch- und Vermessungsamt vollzogen und können nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde bzw. des Bau- und Gastgewerbeinspektorats abgeändert oder gelöscht werden.

8.8 Mehrwertabgabe / Erschliessungsbeiträge

Die vorliegende nutzungsplanerische Massnahme führt zu keiner Mehrwertabgabe. Gemäss § 124 BPG fällt keine Mehrwertabgabe an, wenn grössere Geschossflächen kantonalen und kommunalen Anstalten und Stiftungen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen. Dies ist hier der Fall. Es fallen auch keine Erschliessungsbeiträge an.

Gemäss § 37 des Universitätsvertrags ist die Universität in den Vertragskantonen von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit. Diese öffentlich-rechtliche Anstalt dient gemäss Universitätsvertrag der wissenschaftlichen Lehre, der Forschung und öffentlichen Dienstleistungen und erfüllt somit eine öffentliche Aufgabe im Dienste der Allgemeinheit. Demgemäss sind sowohl die Universität wie auch die betroffenen Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft von der Mehrwertabgabe befreit.

9. Mitwirkung

9.1 Informationsanlass Fachverbände vom 25. April 2018

Hinsichtlich der Erkenntnisse aus der ersten Standortüberprüfung 2014 für die Erweiterung der UB mit Sonderbestand sowie der 2017 erfolgten zweiten Machbarkeitsstudie hinsichtlich der volumetrischen und städtebaulichen Auswirkungen auf den Standort Hebelschanze, wurden die Fachver-

bände betreffend Naturschutz und Denkmalpflege (Pro Natura Basel, WWF Region Basel, Heimatschutz Basel, Freiwillige Basler Denkmalpflege) am 25. April 2018 zu einer Projektvorstellung mit anschliessender Diskussion eingeladen. Anwesend waren auch die Universität als Auftraggeberin, das beauftragte Planerteam und seitens der kantonalen Verwaltung Fachabteilungen des Bereichs Städtebau & Architektur und die Stadtgärtnerei.

Nach den Ausführungen der Universität zum Bedarf und der Präsentation der untersuchten Varianten durch das beauftragte Planerteam orientierte die Abteilung Städtebau über die notwendigen planungsrechtlichen Massnahmen. Neben einer Umzonung, sinnvollerweise in die Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (Nöl), ist für die wegfallende Grünanlagenzone eine flächengleiche Kompensation im Bereich des Botanischen Gartens der Universität angedacht.

Bei der anschliessenden Diskussion äusserten sich die vier Fachverbände mit unterschiedlichen Anliegen zur geplanten Zonenänderung bzw. zum Bauvorhaben:

Die Pro Natura Basel sieht in der Freistellung der ehemaligen Sternwarte des Bernoullianums ein interessantes Potential, stellte jedoch die Frage, wieso die Verlagerung der Grünanlagenzone von der Hebelschanze nicht im unmittelbar angrenzenden Spitalgarten erfolgen kann.

Der WWF Region Basel betrachtet die Umzonung (Nöl anstatt Grünanlagenzone) bzw. den flächengleichen Abtausch mit dem Botanischen Garten als nicht unproblematisch, weil der Botanische Garten im kantonalen Inventar der schützenswerten Naturobjekte zugewiesen ist. Es sei grundsätzlich schwierig, Bauten durch Umzonung einer Grünanlagenzone zu ermöglichen. Deshalb sieht der WWF hier keinen wirklichen Ersatz, sondern lediglich einen planungsrechtlichen Abtausch. Die Hebelschanze befindet sich zwar nicht im kantonalen Naturinventar, was jedoch nicht gleichbedeutend sei, dass diese Anlage keinen Wert aufweist. Bevor nicht eindeutig geklärt ist, ob die Hebelschanze ausser den darauf befindlichen Bäumen nicht auch weitere Naturwerte beinhaltet, kann der WWF keine abschliessende Stellungnahme abgeben.

Die Freiwillige Denkmalpflege zählt auf den nachfolgenden Wettbewerb, der die städtebaulichen und architektonischen Qualitäten aufzeigen soll.

Der Vorstand des Vereins Heimatschutz Basel hat sich an seiner Sitzung vom 23. Mai 2018 mit der Machbarkeitsstudie für einen Erweiterungsbau der UB auf der Hebelschanze befasst. Er hält dabei fest, dass

- a) die Verwendung von im Zonenplan festgeschriebenen Grünanlagenzonen für die Reserveplanung von öffentlichen Bauten und Anlagen grundsätzlich problematisch ist. Im dicht bebauten städtischen Umfeld verdienen Grünflächen und Parkanlagen besonderen Schutz;
- b) es sich bei der Hebelschanze allerdings um eine weniger bekannte und etwas vernachlässigt wirkende Anlage handelt, die aber in der wärmeren Jahreszeit durchaus für Aufenthalte benutzt wird;
- c) eine städtebauliche Intervention an dieser Stelle nicht von vorneherein auszuschliessen ist, wobei aber dem Umfeld besondere Beachtung zu schenken ist;
- d) sich schräg gegenüber der Hebelschanze an der Hebelstrasse der Holsteinerhof befindet, ein unter Denkmalschutz stehendes zierliches Barockpalais mit grosser Vergangenheit. Es besteht bereits die Gefahr, dass der Holsteinerhof durch die noch nicht definierten Bauvorhaben des Kantonsspitals (zweite Bauetappe) an der Schanzenstrasse „erdrückt“ werden könnte. Ein Neubau auf der Hebelschanze muss darauf unbedingt Rücksicht nehmen;
- e) vor diesem Hintergrund ein Hochbau an der unteren Kante des Areals problematisch ist. Die zweite Machbarkeitsstudie von 2017 zeigt aber auch auf, dass ein möglicher Anbau an die Rückseite des Bernoullianums eine anspruchsvolle architektonische Aufgabe ist. Obwohl diese erst 1955 im identischen klassizistischen Stil erweitert wurde, wäre dies mit einem Eingriff in die mittlerweile vertraute Erscheinungsform verbunden;

- f) als Realersatz für die verlorene Grünfläche eine Parzelle im Botanischen Garten (jetzt Nöl) bezeichnet wird. Dabei handelt es sich aber etwas um einen „fiktiven Tausch“, ist doch kaum davon auszugehen, dass der Botanische Garten weiter überbaut wird.

Im Anschluss an die Diskussion bzw. der Rückmeldung seitens Heimatschutz Basel wurde folgendes festgehalten:

- Die Stadtgärtnerei liess aufgrund der Intervention des WWF Region Basel die Naturwerte der Hebelschanze überprüfen; die Ergebnisse sind im Kapitel 7.8.1 Naturwerte erläutert;
- Zwischenzeitlich wurde auf eine Kompensation der Grünanlagenzonefläche von der Hebelschanze zum Botanischen Garten verzichtet, weil sich der Botanische Garten im kantonalen Inventar der schützenswerten Naturobjekte befindet und zudem für die Erweiterung der UB ein überwiegendes kantonales und auch nationales Interesse besteht. Aus den oben genannten Gründen wird auch der Ansatz von Pro Natura Basel nicht weiterverfolgt, der eine Verlagerung der Grünanlagenzone in den unmittelbar angrenzenden Spitalgarten anregt;
- Die Abteilung Städtebau orientiert die Interessenverbände vor der öffentlichen Planaufgabe schriftlich über die beabsichtigten Planungsmassnahmen.

9.2 Informationsanlass Fachverbände vom 17. September 2020

Weil seit der Informationsveranstaltung vom 28. April 2018 mit den Fachverbänden eine längere Zeit verstrichen war, wurde anstelle einer schriftlichen Rückmeldung zu den aktuellen Planungsmassnahmen nochmals ein informeller Austausch zwischen den Fachverbänden und den involvierten Fachstellen der Verwaltung durchgeführt. Wiederum wurden alle vier Fachverbände eingeladen. Zentraler Gegenstand dieses Anlasses war die Präsentation der möglichen Kompensationsmassnahmen hinsichtlich der Grünanlagenzone, die mit der vorliegenden Zonenänderung wegfallen wird. In Zusammenarbeit mit der Stadtgärtnerei wurden mögliche Varianten bzw. Standorte für die Kompensation der Grünanlagenzone präsentiert. In der anschliessenden Diskussionsrunde äusserten sich die Fachverbände zur Kompensation der Grünanlagenzone verhalten zustimmend. Der Fokus ihrer Vorbehalte lag beim Wegfall des aus ihrer Sicht wertvollen Grün- und Freiraums. Dementsprechend wurde ein mindestens flächengleicher Ersatz der Vegetationsflächen auf der Hebelschanze verlangt.

Dieser Ansatz wurde aufgenommen und wiederum von der Abteilung Städtebau und der Stadtgärtnerei geprüft. Im Hinblick auf die öffentliche Planaufgabe wurde mangels verfügbaren zusammenhängenden Flächen in der unmittelbaren Umgebung für die Kompensation der Vegetationsfläche eine Entsiegelungsmassnahme bei der Parkanlage „Im Triangel“ auf dem Erlenmatt-Areal vorgeschlagen. Gegen diese Kompensationsmassnahme wurde Einsprache erhoben. Diese und die Vorgaben des Stadtklimakonzeptes vom Juli 2021 führten zu einer nochmaligen Überprüfung mit den zuständigen kantonalen Fachstellen. Mit den in diesem Bericht vorliegenden Planungsmassnahmen in unmittelbarer Nähe zur Hebelschanze wird aufgezeigt (vgl. Kap. 7.8.2), wie dem Anliegen nach Kompensation der Vegetationsflächen auf der Hebelschanze entsprochen werden kann.

10. Auflage- und Einspracheverfahren

Die öffentliche Planaufgabe der Zonen- und Linienänderung für die Hebelschanze sowie die Zonenänderungen im Bereich Pestalozzistrasse und St. Johannis-Ring fanden vom Donnerstag, 19. November 2020 bis Freitag, 18. Dezember 2020 bei der Abteilung Städtebau des Bau- und Verkehrsdepartements statt.

10.1 Einsprachen: formelle Behandlung

Innerhalb der Einsprachefrist sind vier nachstehend aufgeführte Schreiben eingereicht worden:

1. **WWF Region Basel**, Gundeldinger Feld, Dornacherstrasse 192, 4053 Basel vom 16. Dezember 2020
2. **Pro Natura Basel**, Gellertstrasse 29, 4052 Basel vom 17. Dezember 2020
3. **Heimatschutz Basel**, Hardstrasse 45, Postfach, 4010 Basel vom 17. Dezember 2020
4. **Neutraler Quartierverein St. Johann**, St. Johannis-Park 1, 4056 Basel vom 18. Dezember 2020

Gemäss Bau- und Planungsgesetz (BPG) ist die Einsprachelegitimation nach § 110 Abs. 2 BPG zu beurteilen. Zur Einsprache ist demnach berechtigt, wer von der Planung persönlich berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Änderung oder Ablehnung hat (lit. a) oder wer durch eine besondere Vorschrift zum Rekurs bemächtigt ist (lit. b).

Legitimation der Vereine

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Verein dann berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Ablehnung der Planentwürfe, wenn er wie eine natürliche Person in seinen eigenen Interessen betroffen ist oder, wenn er seinen Statuten gemäss die Interessen einer Mehrheit oder doch einer grossen Anzahl seiner Mitglieder vertritt, von denen jedes selbst zur Einreichung einer Beschwerde legitimiert wäre.

Es ist für jeden einsprechenden Verein zu prüfen, ob er aufgrund einer besonderen Vorschrift zum Rekurs ermächtigt ist (ideelle Verbandsbeschwerde), ob er persönlich betroffen ist (z. B. als Liegenschaftsbesitzer) oder ob eine grosse Anzahl seiner Mitglieder betroffen ist (egoistische Verbandsbeschwerde). Die Einsprachen müssen zudem von den für den Verband zeichnungsberechtigten Organen unterschrieben sein.

10.1.1 Legitimation Heimatschutz

Gemäss § 29 des Gesetzes über den Denkmalschutz sind private Organisationen im Kanton, die sich statutengemäss seit mindestens fünf Jahren der Denkmalpflege, der Archäologie oder ähnlichen idealen Zielen widmen, rekursberechtigt. In der Liste der rekursberechtigten Organisationen im Anhang der Verordnung zum Gesetz über den Denkmalschutz wird unter anderem der Basler Heimatschutz aufgeführt. Im Anwendungsbereich des Gesetzes über den Denkmalschutz ist der Basler Heimatschutz demnach grundsätzlich zur Erhebung einer ideellen Verbandsbeschwerde berechtigt.

Der Heimatschutz macht geltend, dass die Hebelschanze im Kontext ihrer baulichen Umgebung von historischer Bedeutung sei. Deren bestehende Grünanlage sei in einem dichtbesiedelten Stadt- raum unverzichtbar, darüber hinaus sei sie als Teil der direkten Umgebung des Bernoullianums und des geschützten Holsteinerhofs in diesem Gesamtzusammenhang als denkmalrelevanter Denkmalbestand anzuerkennen. Dies sei umso wichtiger, als im Zuge der Neuinventarisierung dieser Umgebung durch die Basler Denkmalpflege die denkmalrelevante Bedeutung des Ensembles Bernoullianum / Hebelschanze / Holsteinerhof geklärt werden müsse. Der Heimatschutz ist zu dieser Einsprache bzw. zur entsprechenden Einsprachebegründung legitimiert.

10.1.2 Legitimation WWF Region Basel und Pro Natura Basel

Der WWF Region Basel und die Pro Natura Basel sind auf Grund von § 26 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes vom 25. Januar 1995, also auf Grund einer besonderen Vorschrift im Sinne von § 110 Abs. 2 BPG, auf der Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen des Natur- und Landschaftsschutzes verzeichnet. Diese Organisationen sind mit anderen Worten in den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes befugt zum Rekurs im Sinne einer ideellen Verbandsbeschwerde. Beide Verbände machen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes geltend: Ihre Bedenken richten sich gegen die geplante Fällung verschiedener Bäume auf der Hebelschanze.

Sie befürchten eine Verringerung des Erholungsraumes als Frei- und Grünfläche und deren Naturwerte und beklagen einen ungenügenden zonenplanerischen Natur- und Landschaftersatz. Daraus schliesst insbesondere der WWF Region Basel auf ein unzulässiges Nutzungsplan- und Bauungsprojekt.

Zwar wären somit beide Naturschutzorganisationen legitimiert zu diesen Einsprachen, formell hat jedoch die Pro Natura Basel – im Gegensatz zum WWF Region Basel – keine Einsprache erhoben, sondern ausschliesslich Bemerkungen bzw. Anregungen zur Nutzungsplanung gemacht. Damit verzichtet die Pro Natura Basel zum Vornherein auf die Weiterzugsmöglichkeit ihres Anliegens im Sinne eines ordentlichen Rechtsmittelverfahrens gegen die Nutzungsplanung.

10.1.3 Legitimation NQV St. Johann

Es gibt keine besondere Vorschrift, die den Neutralen Quartierverein St. Johann (NQV St. Johann) vorliegend zur Einsprache berechtigen würde. Ebenso wenig ist ersichtlich, inwiefern der NQV St. Johann wie eine natürliche Person betroffen sein könnte. Es stellt sich deshalb die Frage, ob er seinen Statuten gemäss die Interessen einer grossen Anzahl seiner Mitglieder vertritt, von denen jedes selbst zur Einreichung einer Beschwerde legitimiert wäre.

Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass einige Mitglieder des NQV St. Johann in der Nähe zum geplanten Umnutzungsprojekt wohnen und aufgrund dieser Nähe einspracheberechtigt sein könnten. Dabei dürfte es sich allerdings nicht um eine grosse Anzahl der Mitglieder handeln, weil unmittelbar neben der Hebelschanze vorwiegend öffentliche Gebäude angesiedelt sind und eine breite Ringstrasse als innerstädtische Verkehrsachse daran angrenzt. Der NQV St. Johann vertritt somit nach der Praxis des Bau- und Verkehrsdepartements zur Einsprachelegitimation nicht eine grosse Anzahl seiner Mitglieder, von denen jedes selbst zur Einreichung einer Beschwerde legitimiert wäre. Da der Verein deshalb nicht zur Einsprache berechtigt ist, kann die Frage, ob er gemäss seinen Statuten handelt, offengelassen werden. Seine „Einsprache“ ist somit formell ebenfalls als Anregung i. S. von § 110 Abs. 4 BPG abzuhandeln.

10.2 Einsprachen: materielle Behandlung

Der Heimatschutz Basel, der WWF Region Basel und die Pro Natura Basel beanstanden nebst der nicht ausreichenden Standortevaluation auch die Ausgleichsmassnahmen hinsichtlich der Grünanlagenzone und der Vegetationsflächen. Das Schreiben des Neutralen Quartiervereins St. Johann, das aufgrund der Legitimationsprüfung lediglich als Anregung zu betrachten ist, beanstandet gleichlautende Themen.

Die eingereichten Einsprachen sind zulässig und damit fällt gemäss § 106 Abs. 1 lit. d BPG die Beschlusszuständigkeit betreffend die Zonenänderung von der Grünanlagenzone in die Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse als neue Bauzone und damit auch die Aufhebung dieser Allmendfläche zugunsten einer Bauparzelle in die Kompetenz des Grossen Rates, der auch die betreffenden Einsprachen zu beurteilen hat.

Wie in Kapitel 9 „Mitwirkung“ erläutert, wurden die beiden Denkmalschutzverbände (Heimatschutz Basel und Freiwillige Denkmalpflege Basel) sowie die beiden Naturschutzverbände (WWF Region Basel und Pro Natura Basel) im April 2018 und im September 2020 über die Planungsmassnahmen orientiert und konnten ihre Anliegen und Vorbehalte einbringen. Einige Punkte wie die Überprüfung der Naturwerte sowie flächengleicher Ersatz der Vegetationsfläche der Hebelschanze wurden aufgenommen, andere Punkte wie die Standortfrage konnten nicht entkräftet werden.

Anlass und Ziel der vorliegenden nutzungsplanerischen Massnahmen sind in den vorangehenden Kapiteln ausführlich beschrieben worden. Es sollen die bau- und zonenrechtlichen Voraussetzungen für den nachfolgenden Projektwettbewerb geschaffen werden. Zu den einzelnen Einsprache-

punkten (sowie den gleichlautenden Anregungen des Neutralen Quartiervereins St. Johanns) nehmen wir wie folgt Stellung und beantragen, die Einsprachen des WWF Region Basel, der Pro Natura und des Heimatschutzes Basel abzuweisen.

(Kursiv: kurze, sinngemässe Wiedergabe der Einsprachebegründung bzw. der Anregungen. Kopien der vier Schreiben (Einsprache WWF Region Basel, Pro Natura Basel und Heimatschutz Basel sowie Anregung des Neutralen Quartiervereins St. Johann) liegen im Ratssaal auf.

10.2.1 Nicht ausreichende Standortevaluation

Es wird bezweifelt, dass der Standort Hebelschanze die beste Lösung darstellt. Die Nähe zur UB ist zwar ein wichtiger Grund, doch die Nachteile und rechtlichen Vorbehalte überwiegen. Die Hebelschanze ist denkmalpflegerisch bedeutend und seine Freifläche ist im verdichteten Stadtraum ökologisch und stadthygienisch unverzichtbar. Es sind weitere Varianten zu prüfen, z. B. unter der Strasse oder in einem anderen Gebäude der Universität in der Umgebung. Siehe Schreiben 1 und 3

Die Universität Basel hat ein externes Planungsbüro beauftragt, um auf der Grundlage zur Instandsetzung der UB zugunsten der Auslagerung des Sonderbestandes einen neuen Standort zu evaluieren. Unter Mitwirkung insbesondere der kantonalen Denkmalpflege wurden verschiedene potentielle Standorte in unmittelbarer Nähe zur bestehenden UB geprüft. Dabei erwiesen sich unter Abwägung der Hauptkriterien Denkmalpflege, Städtebau und Funktionalität lediglich zwei Standorte als möglich. Dabei ist aus Sicht der kantonalen Denkmalpflege das Gebäude an der Schönbeinstrasse 6 (Botanisches Institut) als wertvolles Denkmal zu erhalten und kann die von der Universität geforderten Anliegen nicht erfüllen. Ein Neubau auf der Hebelschanze sowie ein allfälliger Rückbau des Anbaus aus den 1950er-Jahren beim Bernoullianum wurde hingegen als möglich beurteilt. Die Vorteile einer Über- und Unterbauung der Hebelschanze überwiegen bei Weitem und ermöglichen Synergien mit dem angrenzenden Bernoullianum. Die unmittelbare Nähe zur bestehenden UB ist insbesondere für die Forschenden wichtig. Die Digitalisierung und damit verbundene örtliche Unabhängigkeit ist bei Forschungen mit den originalen Schriften nicht praktikabel.

10.2.2 Bernoullianum und Hebelschanze ins Denkmalverzeichnis aufnehmen

Die Hebelschanze stellt für sich genommen zwar keinen expliziten Denkmalwert im Sinne einer historisch wertvollen Gartenarchitektur dar. Doch im Kontext mit seiner baulichen Umgebung ist sie von denkmalpflegerischer Bedeutung, insbesondere aufgrund der direkten Zugehörigkeit zum Bernoullianum in unmittelbarer Nähe zum denkmalgeschützten Holsteinerhof. Das Bernoullianum ist im ISOS mit dem Erhaltungsziel A ausgewiesen, weshalb die Hebelschanze in den Umgebungsschutz einbezogen werden muss und so als Ganzes als Denkmal zu anerkennen sei. Siehe Schreiben 3

Tatsächlich weist die Hebelschanze als Relikt der einstigen Stadtbefestigung einen denkmalpflegerischen Charakter auf. Auch die Nähe zum Holsteinerhof als eingetragenes Denkmal sowie die direkte Betroffenheit des Bernoullianums mit einem hohen Denkmalwert (insbesondere der historische Urzustand um 1874) zeugen von einer anspruchsvollen Umgebung. Dennoch hat die Güterabwägung zuhanden des erheblichen öffentlichen Interesses an der Auslagerung des Sonderbestandes den Standort Hebelschanze ergeben. Dabei stellte sich die Machbarkeitsstudie 2017 auf die Annahme ab, dass ein erheblicher Teil des geforderten Raumprogrammes auch aus Rücksicht auf die umliegenden Baudenkmäler im Untergrund realisiert werden sollte.

10.2.3 Nicht erbrachte Anforderungen betreffend Ausgleich Grünanlagenzone

Es wird bestritten, dass mit den zwei vorgesehenen Ersatzeinzonungen (Pestalozzistrasse und St. Johanns-Ring beim St. Johanns-Tor) keine Bauzonenerweiterung erfolgen. Die Stadtmauer mit dem Park ist heute durch die Zuweisung in die Schutzzone ausreichend geschützt; eine Zuweisung

in die Grünanlagenzone ändert materiell nichts daran. Damit wird kein ausgewiesener Flächener-satz geschaffen und es handelt sich bloss um Planungskosmetik ohne reale Bedeutung. Zudem ist es nicht zulässig, die Stadtbefestigung aus der Schutzzone zu entlassen, da die Anlage im ISOS mit Erhaltungsziel A festgesetzt ist.

Siehe Schreiben 1 und 3

Die Stadtgärtnerei hat bei der ersten Standortevaluation darauf hingewiesen, dass mit der Überbauung der Hebelschanze die wegfallende Grünanlagenzone beim Botanischen Garten zu kompensieren sei. Und zwar nicht nur flächengleich, sondern die gesamte Fläche des Botanischen Gartens. Dieser Vorschlag wurde den Fachverbänden beim ersten Informationsanlass vom 25. April 2018 vorgestellt und aufgrund der negativen Rückmeldungen wieder zurückgezogen. Beim zweiten Informationsanlass vom 17. September 2020 wurden alternative Standorte in der näheren und weiteren Umgebung der Hebelschanze präsentiert. Zu diesen Vorschlägen äusserten sich die Fachverbände verhalten zustimmend. Ihre Vorbehalte zielten auf den Wegfall des wertvollen Grün- und Freiraums sowie deren Vegetationsflächen bzw. den vorgeschlagenen Kompensationsmassnahmen auf dem Erlenmatt-Areal.

Es müssen nicht zwingend Teile der ehemaligen Stadtbefestigung der Schutzzone zugewiesen sein. So ist die Stadtmauer mit dem Letziturm beim Mühlegraben ebenfalls der Grünanlagenzone zugewiesen und die dortige gesamte Grabenanlage befindet sich im kantonalen Inventar der schützenswerten Naturobjekte. Zwischen dem denkmalgeschützten St. Johannis-Tor und dem Thomasturm (St. Johannis-Ring 121) befinden sich ebenfalls Fragmente der ehemaligen Wallanlage, dieser Bereich ist zu Teilen ebenfalls im „kantonalen Inventar der schützenswerten Naturobjekte“ zugewiesen. Es ist demnach nicht unüblich, historische Elemente mit einem hohen Grünanteil sowie schützenswerten Naturwerten der Grünanlagenzone zuzuweisen.

Um die denkmalpflegerische Bedeutung der ehemaligen Wallanlage noch stärker hervorzuheben, ist eine Erweiterung des bestehenden Eintrags im kantonalen Denkmalverzeichnis denkbar. Im Kapitel „Wehrbauten“ des Denkmalverzeichnisses¹² könnte der vorhandene Eintrag „St. Johannis-Tor“ im Sinne von „St. Johannis-Tor und Thomasturm“ oder „St. Johannis-Tor mit Thomasturm und dazwischenliegender Wallanlage“ erweitert werden.

An den Ausgleichsmassnahmen der Grünanlagenzone für die beiden Standorte Pestalozzistrasse und St. Johannis-Ring wird festgehalten. Wie im Kap. 8.4 Ausgleich Grünanlagenzone erläutert, wird nach der Umsetzung der Kompensation für die Vegetationsflächen geprüft, welche Flächen im Vorplatzbereich des Bernoullianums zusätzlich der Grünanlagenzone zugewiesen werden können. Eine allfällige Zuweisung zur Grünanlagenzone erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

10.2.4 Eingriff in die Naturwerte der Hebelschanze, fehlender ökologischer Ersatz

Innerhalb der Hebelschanze (auf einer Fläche von 974 m²) sind gemäss der Kartierung durch oekoskop der Scherrasen und Felsgrusfluren schützenswerte Lebensräume. Lässt sich eine Beeinträchtigung nicht vermeiden, so ist für Schutz und Wiederherstellung angemessener Ersatz nötig. Als Kompensation wird die Entsiegelung der asphaltierten Fläche (1'750 m²) beim „Triangel“ auf der Erlenmatt angeboten. Die Begrünung dieser versiegelten Fläche stellt lediglich den zonenkonformen Zustand (Grünanlagenzone) her und ist keine kompensatorische Leistung, die der Natur einen Mehrwert einbringt.

Siehe Schreiben 1, 3 und 4

Die Firma oekoskop hat der Stadtgärtnerei am 23. Mai 2018 betreffend die Naturwerte der Hebelschanze Bericht erstattet und dabei festgehalten, dass aus fachlicher Sicht die bestehenden Lebensräume auf dem Areal ersetzbar seien. Gemäss Kap. 7.8.2 Kompensation Vegetationsfläche / Aufwertung Freiraum können ausreichend asphaltierte Flächen beim Vorplatz vor dem Bernoullianum entsiegelt und begrünt werden. Damit kann eine grössere zusammenhängende Ersatzfläche

¹² SG 497.300 Denkmalverzeichnis vom 23. Juni 1981 (Stand: 6. Februar 2020).

in unmittelbarer Nähe geschaffen werden, die eine ähnliche Struktur wie die bestehende Hebel-schanze aufweist. Auf die Kompensation bei der Parkanlage „Im Triangel“ auf dem Erlenmatt-Areal kann somit verzichtet werden.

10.2.5 Zwingender Entscheid durch den Grossen Rat

Die Behörde argumentiert, dass Umzonungen durch den Regierungsrat beschlossen werden können, sofern dadurch das Baugebiet nicht vergrössert wird und keine zulässigen Einsprachen erhoben werden (§ 106 aBs. 1 lit d BPG). Mit den vorliegenden Einsprachen ist nun der Grosse Rat zuständig. Zudem wird mit der Umzonung der Grünanlagenzone in die Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse die Bauzone real erweitert, da flächenmässig kein Ersatz geleistet wird. Siehe Schreiben 1

Im Planungsbericht vom 17. November 2020 wurde darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat von Nutzungsberechtigten einstimmig beantragte Zonenänderungen beschliessen kann, sofern dadurch das Baugebiet nicht vergrössert und keine zulässigen Einsprachen erhoben werden (§ 106 Abs. 1 lit. d BPG). Im Nachgang an die Legitimationsprüfung der eingegangenen Einsprachen kann der Regierungsrat nicht über die vorliegende Zonenänderung beschliessen, denn dafür ist aufgrund der ergangenen, legitimen Einsprachen gem. § 105 Abs. 1 lit. a BPG der Grosse Rat zuständig.

Grünanlagenzonen innerhalb des Siedlungsgebietes gehören als funktional zur Bauzone gehörende Flächen zum Baugebiet. Mit den vorgesehenen Umzonungen an der Pestalozzistrasse und beim St. Johannis-Ring ist der flächengleiche Ausgleich der Grünanlagenzone vorgesehen.

10.2.6 Baumrabatte Pestalozzistrasse

Die Baumrabatte bei der Pestalozzistrasse ist eine reine Kiesfläche, die ausser Versickerungsfähigkeit der Natur keinen Nutzen bringt. Sie ist deshalb mit standortgerechter einheimischer Vegetation zu begrünen und einzuzäunen. Siehe Schreiben 2

Dieses Anliegen wird im Rahmen des konkreten Baubehrens geprüft und umgesetzt. Gemäss der Stadtgärtnerei kann die bestehende Kiesfläche der Baumrabatte bei der Pestalozzistrasse mit standortgerechter einheimischer Vegetation begrünt werden. Die Fläche wird jedoch bei der ersten Anpflanzung eingezäunt werden und nach ausreichendem Anwuchs wieder begehbar sein.

10.2.7 Standorteinheimische Ersatzbäume bei der Hebelschanze

Als Ersatz der zu fällenden Bäume auf der Hebelschanze sind standorteinheimische Baumarten zu verwenden. Schreiben 2

Dieses Anliegen wird im Rahmen des konkreten Baubehrens geprüft und umgesetzt. Die Stadtgärtnerei bestätigt, dass der Ersatz der zu fällenden Bäume durch standorteinheimische Bauarten möglich ist.

10.2.8 Ersatz Vegetationsflächen in näheren Umgebung zur Hebelschanze

Der Ersatz der ökologisch schützenswerten Vegetationsflächen hat möglichst nahe am heutigen Standort zu erfolgen. Schreiben 1, 2 und 3

Im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens betreffend Neubau Hebelschanze für den Sonderbestand der UB soll zeitgleich die Neugestaltung des unmittelbar angrenzenden Freiraums in einem separaten Verfahren geplant werden. Gemäss Kap. 7.8.2 Kompensation Vegetationsfläche / Aufwertung

Freiraum soll insbesondere der Vorplatz vor dem Bernoullianum dahingehend entsiegelt werden, dass ein flächengleicher Ersatz mit der bestehenden Vegetationsfläche der Hebelschanze erfolgt.

10.2.9 Brechschotterfläche beim „Triangel“ ist zu begrünen

Die wegfallende Vegetationsfläche auf der Hebelschanze soll „Im Triangel“ auf der Erlenmatt ersetzt werden. Dazu wird die bestehende Asphaltfläche durch einen Brechschotterbelag ersetzt. Wird die Fläche nicht begrünt, entwickelt sich nur eine geringe Vegetationsbedeckung. Deshalb ist die Fläche zu begrünen; dies verbessert zudem die stadtklimatische Situation.

Schreiben 2

Gemäss Kap. 7.8.2 Kompensation Vegetationsfläche / Aufwertung Freiraum werden die Ersatzmassnahmen nicht mehr auf dem Erlenmatt-Areal vorgenommen, sondern unmittelbar vor Ort beim Vorplatzbereich des Bernoullianums. Damit besteht auf der Parkanlage „Im Triangel“ kein weiterer Handlungsbedarf, zumal diese Entsiegelungsmassnahmen bereits 2021 ausgeführt wurden und mit den zusätzlichen 18 Bäumen in naher Zukunft genügend schattige Bereiche entstehen, welche die stadtklimatische Situation vor Ort verbessern werden.

10.2.10 Verlust Erholungsraum im Bereich Neubau

Für den Verlust der Freifläche als Erholungsraum soll in unmittelbarer Nähe eine vergleichsbare Ersatzfläche geschaffen werden. (z.B. beim Neubau selbst oder beim Pathologischen Institut).

Schreiben 2 und 4

Die zweite Machbarkeitsstudie von 2017 bildet die Basis für ein Wettbewerbsverfahren. Dazu ist vorab die vorliegende Zonenänderung notwendig. Mit der im Kapitel 7.8.2 vorgeschlagenen Kompensationsmassnahme im Vorplatzbereich des Bernoullianums sowie entlang der Schönbeinstrasse kann ein neuer zusammenhängender Freiraum an der Schnittstelle zwischen der bestehenden UB und dem Bernoullianum geschaffen werden. Mit der geplanten Aufhebung der Bernoullistrasse bis zur Klingelbergstrasse für den motorisierten Individualverkehr kann der gesamte Vorplatz neugestaltet werden (vgl. Kap 7.8.2 Kompensation Vegetationsfläche / Aufwertung Freiraum). Wie in der Abb. 10 im vorliegenden Bericht dargestellt, wird neben dem Wettbewerbsperimeter für den Neubau Hebelschanze ein erweiterter Gestaltungssperimeter für den unmittelbar angrenzenden Freiraum definiert. Die Umsetzung dieser Kompensationsmassnahmen kann jedoch erst nach Vorliegen des separaten Planungsverfahrens detailliert geprüft und im Rahmen des nachfolgenden Baubewilligungsverfahrens realisiert werden.

10.3 Stellungnahme zu den Anregungen

Das Schreiben des Neutralen Quartiervereins St. Johann ist aufgrund der Legitimationsprüfung (siehe Kapitel 10.1.3) lediglich als Anregung zu betrachten. Das Schreiben beanstandet die gleichen Themen wie die Einsprachen der beiden Naturschutzverbände WWF Region Basel und Pro Natura Basel sowie des Heimatschutzes Basel. Deshalb wird auf die jeweiligen Ausführungen zur materiellen Behandlung der Einsprachen verwiesen; dort, wo der NQV St. Johann ebenfalls betroffen ist, wird auf deren Schreiben Nr. 4 hingewiesen.

11. Abwägung raumwirksamer Interessen

Planungsaufgaben, wozu auch Bebauungspläne gehören, haben sich gemäss § 93 BPG nach den Zielen und Grundsätzen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Art. 1, 3 und 4 RPG) zu richten. Zudem ist eine Interessenabwägung in der Begründung der Beschlüsse vorzunehmen (Art. 1–3 RPV). Die Abwägung der raumwirksamen Interessen können den Kapiteln 7 bis 9 entnommen werden.

Die Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) wurde gemäss den Ausführungen im Kapitel 10 sichergestellt. Die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG), der kantonale Richtplan (Art. 8 RPG) sowie die Umweltschutzgesetzgebung werden durch das Vorhaben nicht in widersprechender Weise berührt.

12. Formelle Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

13. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschlüsse
- Zonenänderungspläne Nr. 14'282, Nr. 14'283, Nr. 14'285, Nr. 14'286, Nr. 14'287 und Nr. 14'288
- Änderung des Bau- und Strassenlinienplanes Nr. 14'284
- Einsprache WWF Region Basel
- Einsprache Pro Natura Basel
- Einsprache Heimatschutz Basel
- Einsprache Neutraler Quartierverein St. Johann

Grossratsbeschluss

Ausgabenbewilligung für Projektierung Neubau Magazin Sonderbestand Universitätsbibliothek Hebelschanze und Instandsetzung und Erweiterung Bernoullianum

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. ... vom ... sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. ... vom ..., beschliesst:

1. Für die Projektierung des Neubaus für die Lagerung und Erforschung des Sonderbestandes der Universitätsbibliothek auf der Hebelschanze sowie für den Umbau und die Erweiterung des Bernoullianums als Institutsgebäude für Lehre und Forschung der Geisteswissenschaften werden einmalige Ausgaben von insgesamt 7.9 Mio. Franken bewilligt.

Die bewilligten Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Fr. **900'000** für die Durchführung der Planerevaluation (Projektwettbewerb) für das Projekt Neubau Magazin Sonderbestand Universitätsbibliothek Hebelschanze und Erweiterung und Instandsetzung Bernoullianum zu Lasten der Planungspauschale des Finanzdepartements, Immobilien Basel-Stadt;
- Fr. **7'000'000** für die Projektierung in den Phasen Vorprojekt, Bauprojekt zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich „Hochbauten im Verwaltungsvermögen, Teil Bildung“.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

Grossratsbeschluss

betreffend Zonen- und Linienänderung für die Hebelschanze im Bereich Hebelstrasse, Schönbeinstrasse, Klingelbergstrasse sowie Zonenänderungen im Bereich der Pestalozzistrasse und St. Johannis-Ring

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 95, 96 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹³, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. ... vom ... sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. ... vom ..., beschliesst:

I. Zonenänderungen

Der Zonenänderungsplan Nr. 14'283 im Bereich Hebelstrasse, Schönbeinstrasse und Klingelbergstrasse sowie der Zonenänderungsplan Nr. 14'286 im Bereich der Pestalozzistrasse und der Zonenänderungsplan Nr. 14'288 im Bereich St. Johannis-Ring des Planungsamtes vom 6. November 2020 werden verbindlich erklärt.

II. Zweckbestimmung Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse

Für die Zonenänderung (Plan-Nr. 14'283) im Bereich Hebelschanze sind Nutzungen im öffentlichen Interesse, die vorwiegend dem Bereich Bildung, Betreuung und Kultur dienen zulässig. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Mantelnutzungen, welche der Hauptnutzung dienlich sind, können zugelassen werden, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

III. Änderung von Bau- und Strassenlinien

Der Bau- und Strassenlinienplan Nr. 14'284 des Planungsamtes vom 6. November 2020 für die Änderungen der Bau- und Strassenlinien im Bereich Klingelbergstrasse, Hebelstrasse und Schönbeinstrasse werden genehmigt.

IV. Abweisung der Einsprachen

Die im Ratschlag Nr. ... im Kapitel 10 aufgeführten Einsprachen werden abgewiesen.

V. Publikation und Inkrafttreten

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

¹³ SG 730.100

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

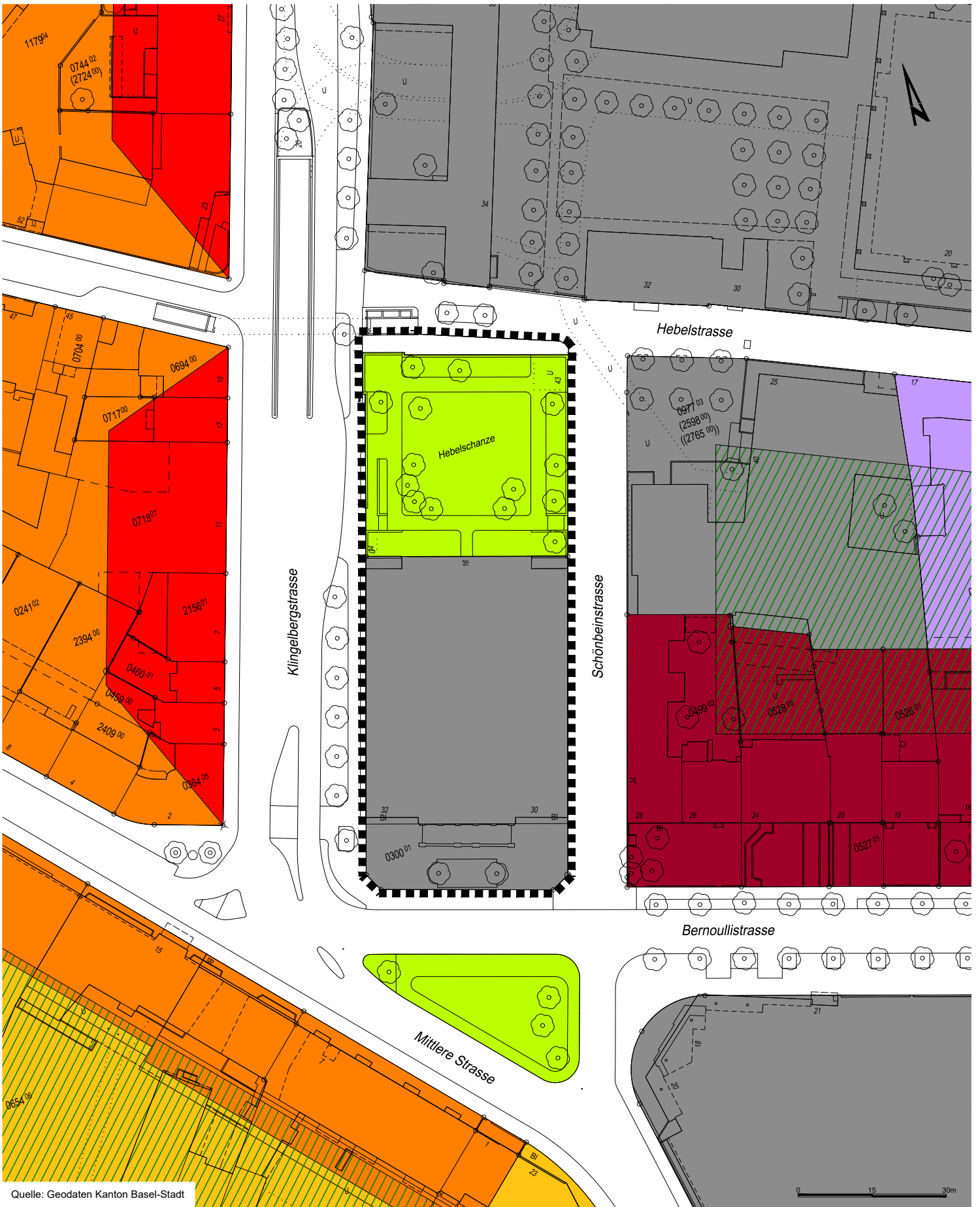
Den Einsprechenden ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrundeliegenden Ratschlag und dem ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprechenden eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrierenden und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, den Rekurrierenden ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hinweis:

Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar: <http://www.grosserrat.bs.ch/?gnr=00.0000>



Quelle: Geodaten Kanton Basel-Stadt

▬▬▬ Planungsperimeter

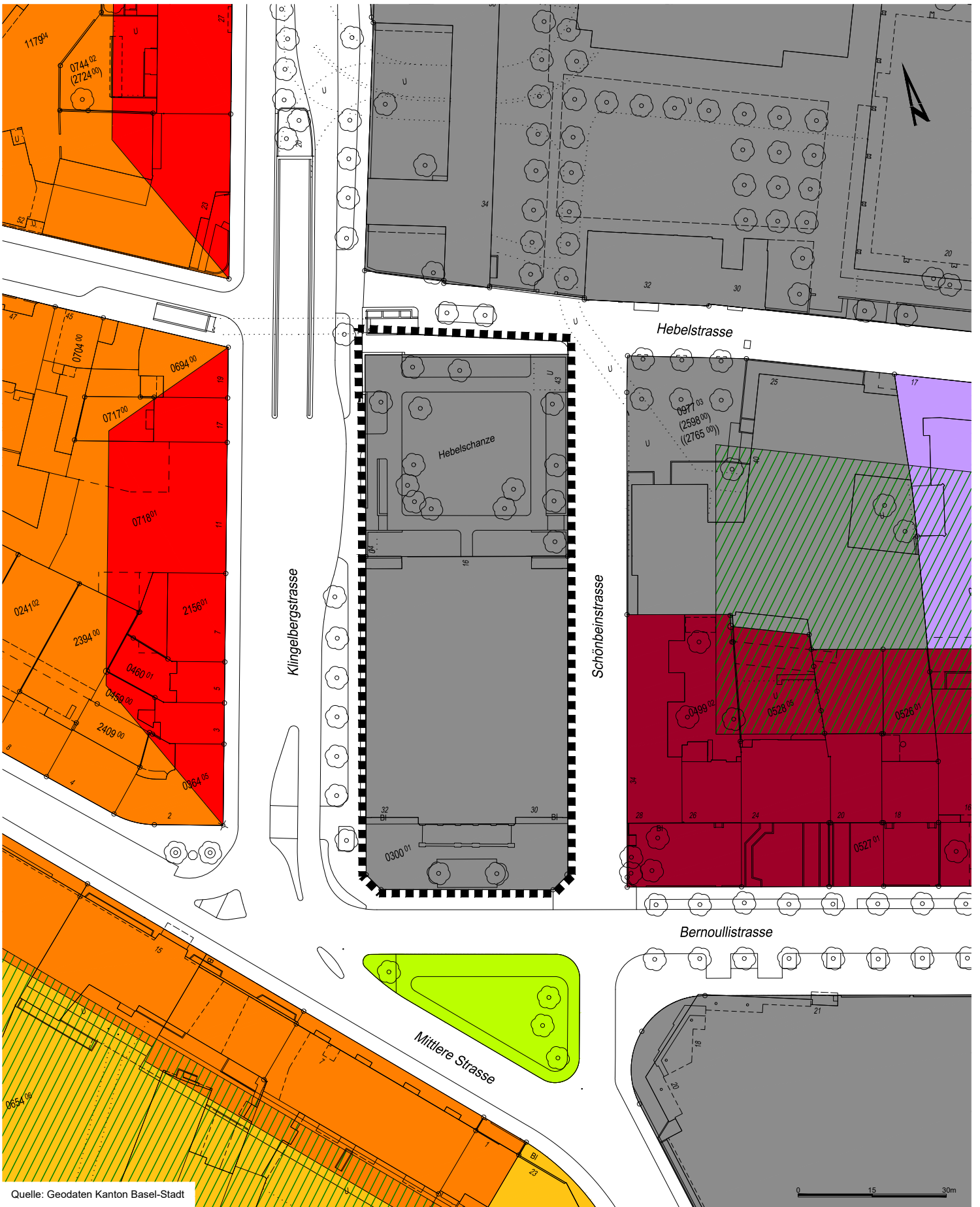
- Zone 3
- Zone 4
- Zone 5
- Zone 5a

- Schutzzone
- Grünanlagenzone
- Zone NÖI
- Baumschutz



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 Städtebau & Architektur
 ▶ Städtebau

<h2 style="margin: 0;">Hebelschanze</h2> <h3 style="margin: 5px 0 0 0;">Zonenänderungsplan Bestehende Zonen</h3>	Datum	06.11.2020
	Revision	
	Format	A4
	Massstab	1:1'000
	Projektleiter	st
	Zeichner	bb
	Archiv-Nr.	
Plan Nr.	14'282	



Quelle: Geodaten Kanton Basel-Stadt

▬▬▬ Planungsperimeter

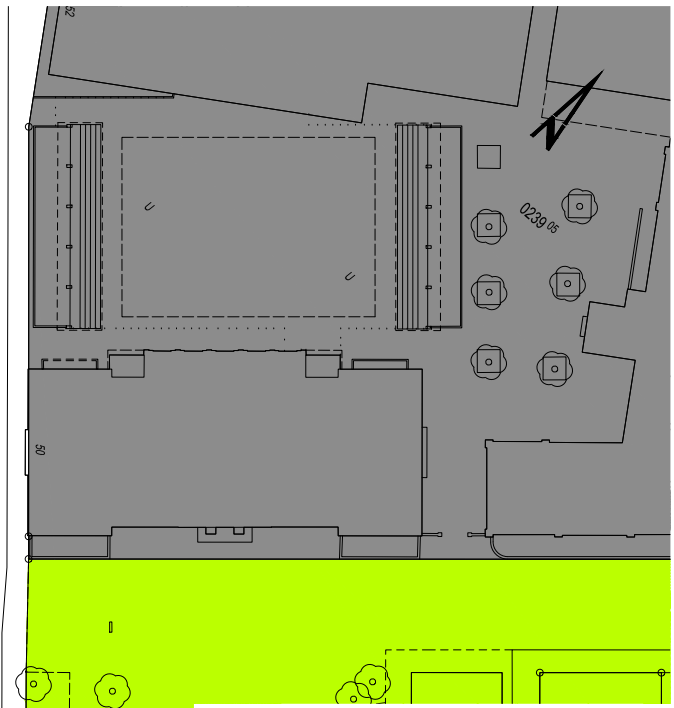
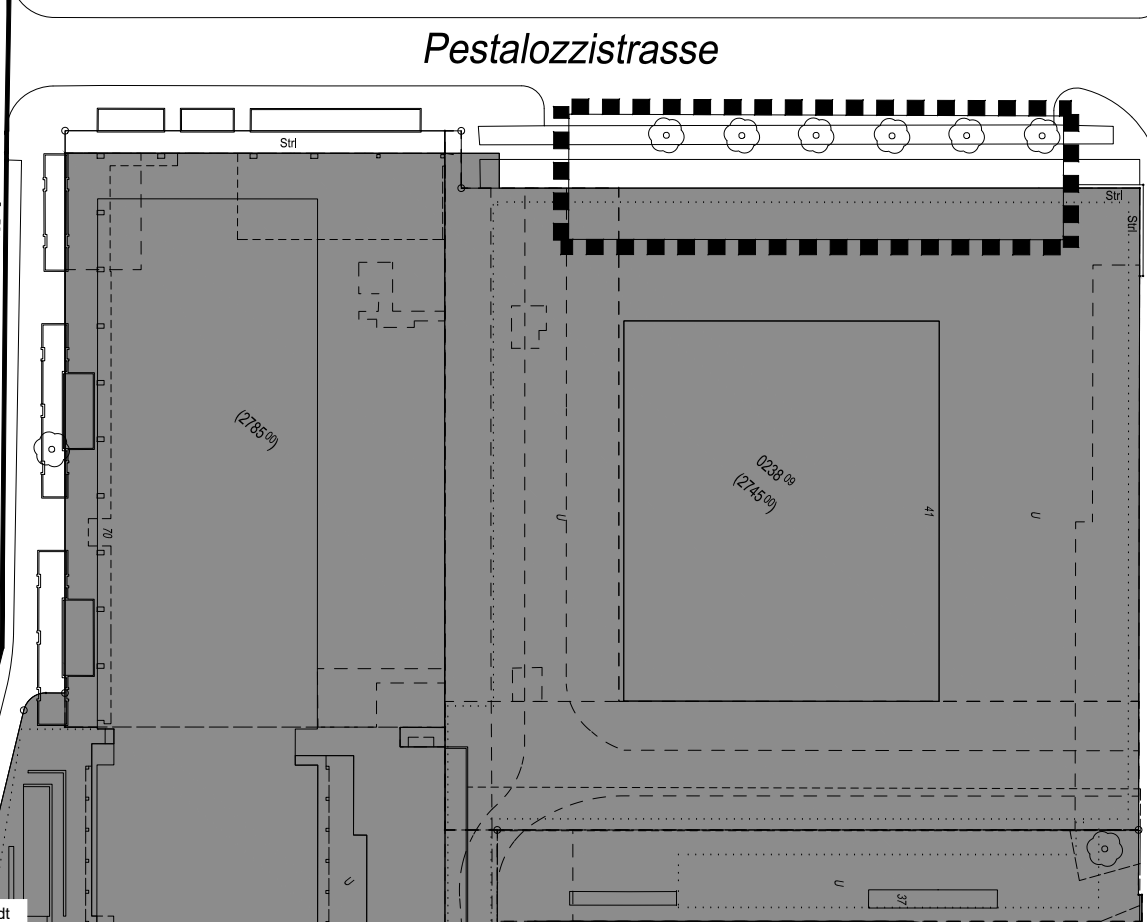
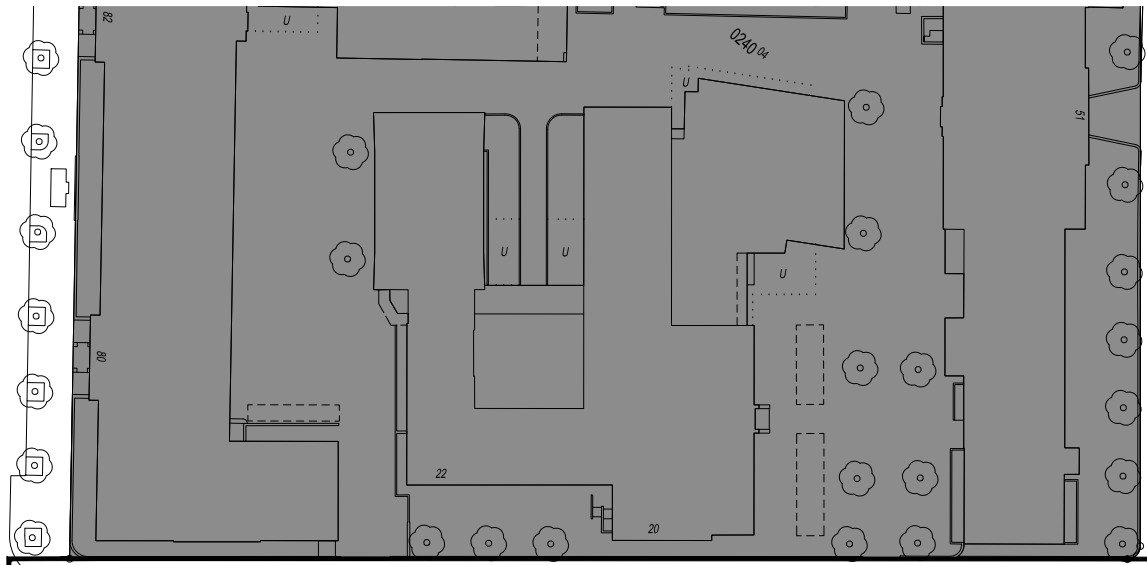
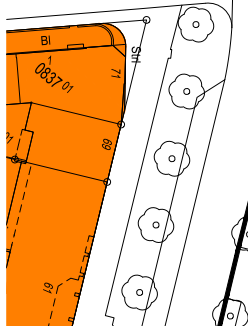
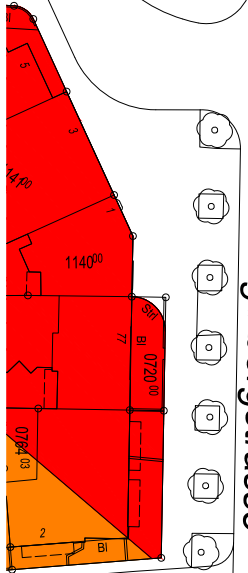
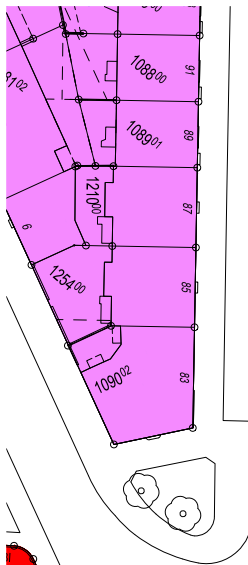
- Zone 3
- Zone 4
- Zone 5
- Zone 5a






- Schutzzone
- Grünanlagenzone
- Zone NÖI
- Baumschutz

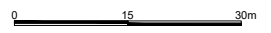


Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 Städtebau & Architektur
 ▶ Städtebau

<h2 style="margin: 0;">Hebelschanze</h2> <h3 style="margin: 0;">Zonenänderungsplan Neue Zonen</h3>	Datum	06.11.2020
	Revision	
	Format	A4
	Massstab	1:1'000
	Projektleiter	st
	Zeichner	bb
	Archiv-Nr.	
Plan Nr.	14'283	



-  Planungsperimeter
-  Zone 4
-  Zone 5a
-  Schonzone
-  Zone für Nutzung im öffentlichen Interesse
-  Grünanlagenzone
-  Bebauungsplan Nr. 203



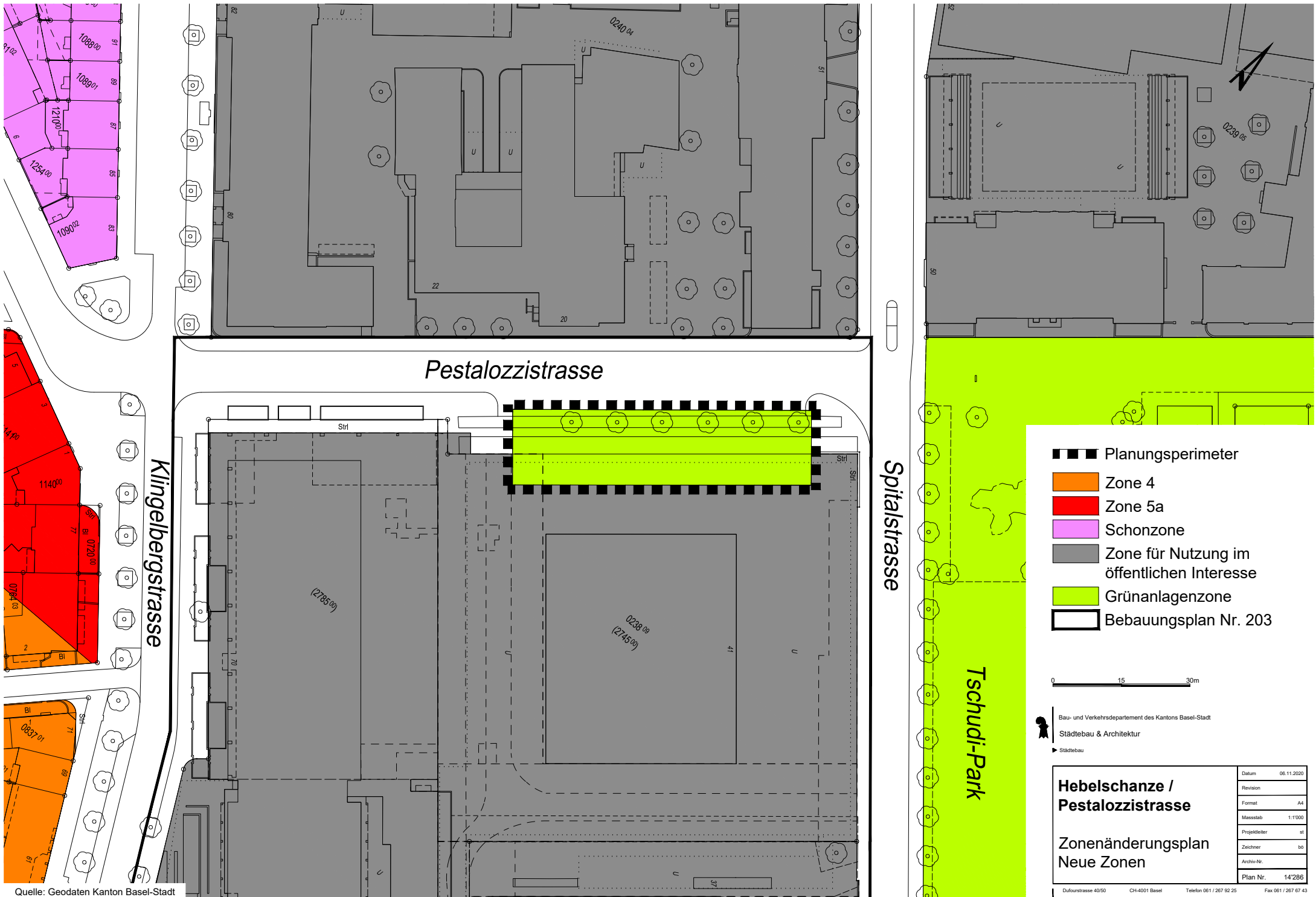
Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 Städtebau & Architektur
 ► Städtebau







**Hebelschanze /
 Pestalozzistrasse**

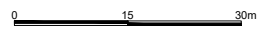
**Zonenänderungsplan
 Bestehende Zonen**

Datum	06.11.2020
Revision	
Format	A4
Massstab	1:1'000
Projektsteller	st
Zeichner	bb
Archiv-Nr.	
Plan Nr.	14'285

Quelle: Geodaten Kanton Basel-Stadt



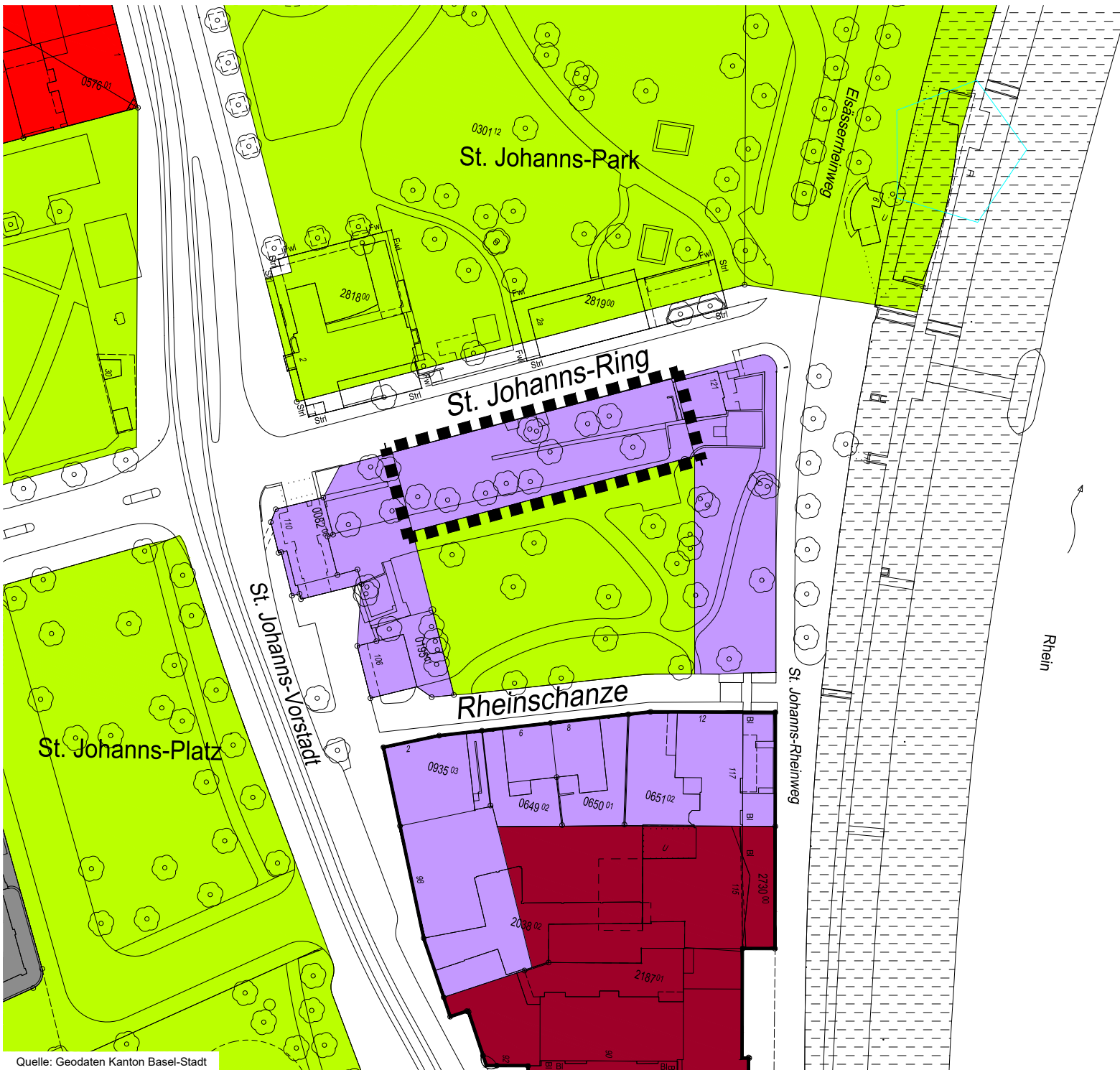
-  Planungssperimeter
-  Zone 4
-  Zone 5a
-  Schonzone
-  Zone für Nutzung im öffentlichen Interesse
-  Grünanlagenzone
-  Bebauungsplan Nr. 203







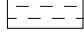




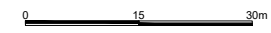
Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 Städtebau & Architektur
 ► Städtebau

Hebelschanze / Pestalozzistrasse Zonenänderungsplan Neue Zonen	Datum	06.11.2020
	Revision	
	Format	A4
	Massstab	1:1'000
	Projektleiter	st
	Zeichner	bb
	Archiv-Nr.	
	Plan Nr.	14'286

Quelle: Geodaten Kanton Basel-Stadt



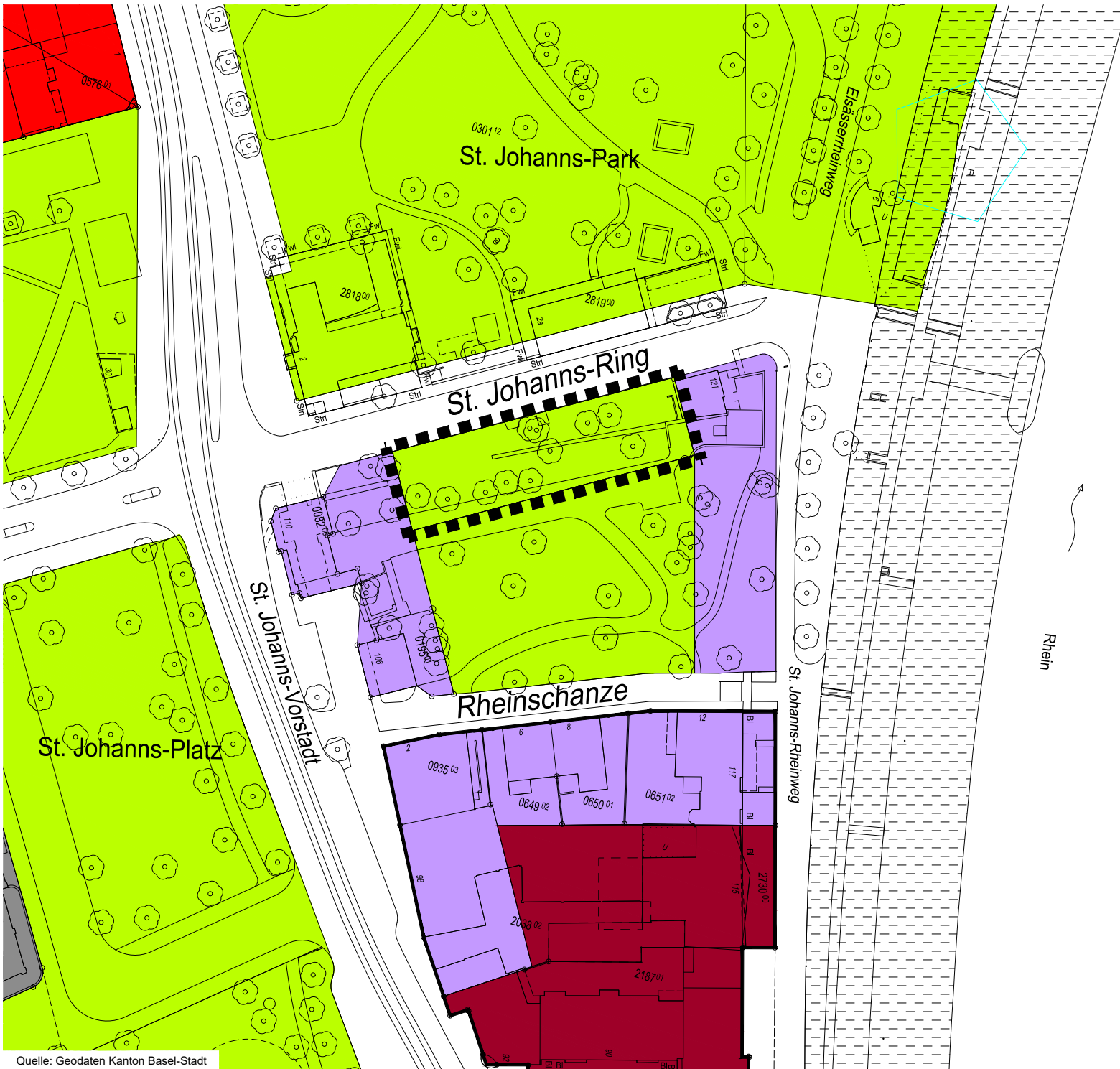
-  Planungsperimeter
-  Zone 5
-  Zone 5a
-  Schutzzone
-  Zone für Nutzung im öffentlichen Interesse
-  Grünanlagenzone
-  Naturschonzone
-  Objekt Naturschutz
-  Bebauungsplan Nr. 65



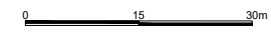
 Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 Städtebau & Architektur
 ► Städtebau

Hebelschanze / St. Johanns-Ring Zonenänderungsplan Bestehende Zonen	Datum	06.11.2020
	Revision	
	Format	A4
	Massstab	1:1'000
	Projektsteller	st
Zeichner	bb	
Archiv-Nr.		
Plan Nr.	14'287	

Quelle: Geodaten Kanton Basel-Stadt



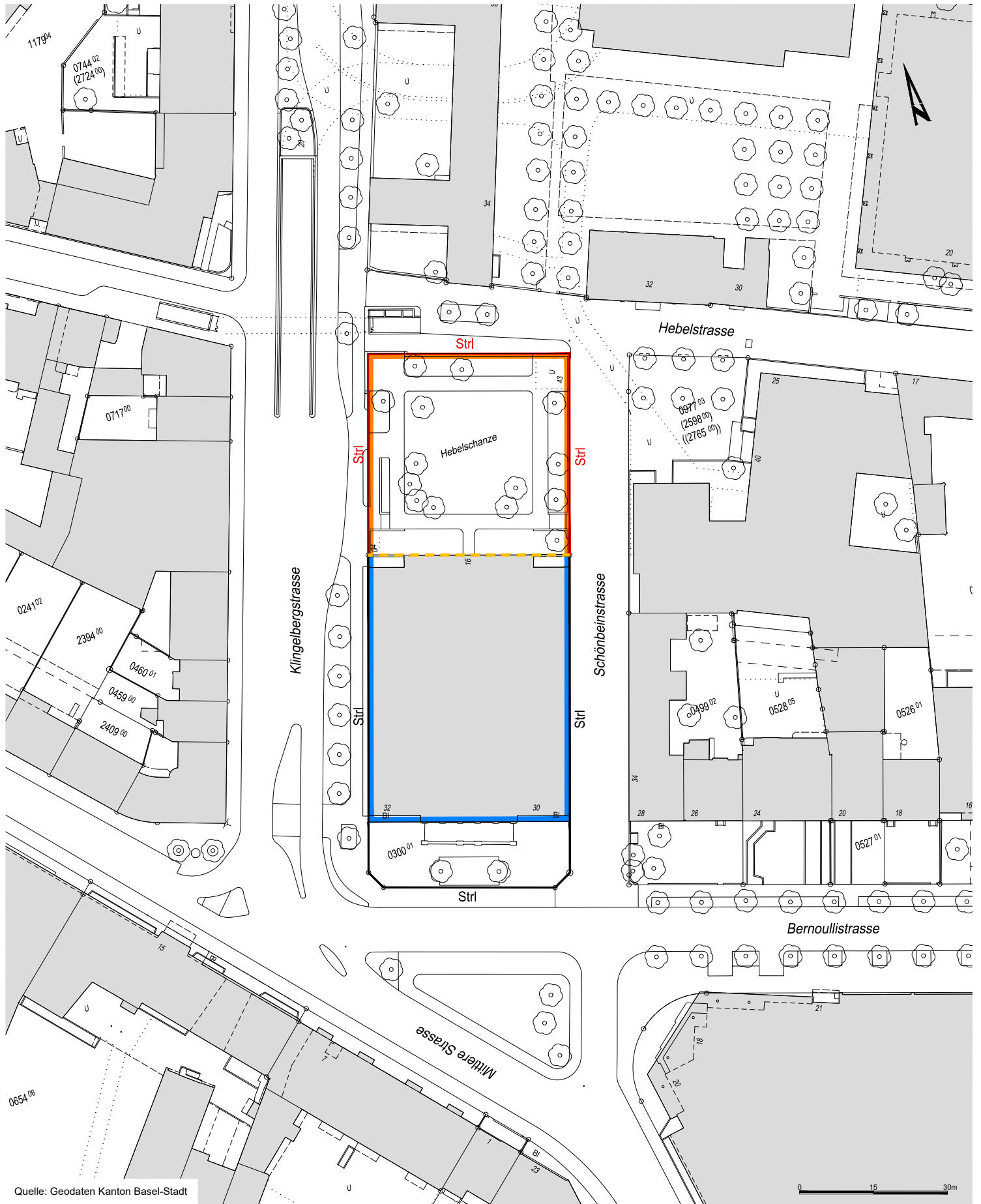
- Planungsperimeter
- Zone 5
- Zone 5a
- Schutzzone
- Zone für Nutzung im öffentlichen Interesse
- Grünanlagenzone
- Naturschonzone
- Objekt Naturschutz
- Bebauungsplan Nr. 65



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 Städtebau & Architektur
 ► Städtebau

Hebelshanze / St. Johanns-Ring Zonenänderungsplan Neue Zonen	Datum	06.11.2020
	Revision	
	Format	A4
	Massstab	1:1'000
	Projektsteller	st
Zeichner	bb	
Archiv-Nr.		
Plan Nr.	14'288	

Quelle: Geodaten Kanton Basel-Stadt



Quelle: Geodaten Kanton Basel-Stadt

- ▬ Baulinie bestehend
- ▬ Baulinie neu
- Strl Strassenlinie bestehend
- Strl Strassenlinie neu
- ▬ Strassenlinie / Baulinie aufgehoben



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 Städtebau & Architektur
 ▶ Städtebau

<h2 style="margin: 0;">Hebelschanze</h2> <h3 style="margin: 0;">Bau- und Strassenlinienplan</h3>	Datum	06.11.2020
	Revision	
	Format	A4
	Massstab	1:1'000
	Projektleiter	st
	Zeichner	bb
Archiv-Nr.		
Plan Nr.	14'284	



WWF Region Basel
Gundeldinger Feld
Dornacherstrasse 192
4053 Basel

061 272 08 03
079 647 02 94
info@wwf-bl.ch
www.wwf-bl.ch

Einschreiben

Planungsamt
Dufourstrasse 40/50
4001 Basel

Basel, 16. Dezember 2020

Hebelschanze

Zonen- und Linienänderung für die Hebelschanze im Bereich Hebelstrasse, Schönbeinstrasse, Klingelbergstrasse sowie Zonenänderungen im Bereich der Pestalozzistrasse und St. Johannis-Ring

Frist: 18. Dezember 2020
Im Doppel

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

In oben genannter Sache erhebt der

- WWF Region Basel, Dornacherstrasse 192, 4053, vertreten durch den Geschäftsführer Jost Müller Vernier,

innert Frist **Einsprache**.

1. Formelles

Der Verein WWF Region Basel, als Sektion des WWF Schweiz, ist eine kantonale Naturschutzorganisation, die sich statutengemäss seit über vier Jahrzehnten dem Natur- und Landschaftsschutz als juristische Person widmet. Daher erfüllt er die Voraussetzungen zur Einsprache- und Beschwerdelegitimation gemäss § 26 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 25. Januar 1995 und wird in Anhang IV der kantonalen Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 8. September 1998 als beschwerdebe-rechtigte Organisation bezeichnet.

Durch das angefochtene Vorhaben wird ein Areal in der Grünanlagezone betroffen, das gemäss den Unterlagen schützenswerte Naturobjekte von ökologischer Wertigkeit aufweist. Der WWF ist folglich zur Einsprache legitimiert.



2. Anträge

Antrag 1

Auf das Vorhaben sei aufgrund des fehlenden Nachweises einer Standortnotwendigkeit nicht einzutreten.

Eventualiter

Falls eine Standortnotwendigkeit nachgewiesen werden kann, reichen wir folgende Anträge ein:

Antrag 2.a. Zonenänderung

Die Zonenänderung sei durch den Grossen Rat zu beschliessen.

Antrag 2.b. Ökologischer Ersatz

Es sei angemessener ökologischer Ersatz in lebensräumlichem, eingriffsnahem Umfeld zur Verfügung zu stellen und als Naturschutz- oder -schonzone zu sichern. Der Unterhalt sei unbefristet zu garantieren.

Antrag 2.c. Zonenplanerischer Ersatz

Es sei zonenplanerischer Ersatz in Eingriffsnähe zur Verfügung zu stellen und als Grünanlagenzone planungsrechtlich zu sichern.

3. Vorhaben

Das Hauptgebäude der Universitätsbibliothek (UB) an der Schönbeinstrasse wird saniert. Der Sonderbestand der UB soll an einen Ort in der Nähe ausgelagert werden, der die Anforderungen an die Lagerräumlichkeiten erfüllt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Vorgesehen ist dafür ein Neubau auf der Grünanlage Hebelschanze. Dafür muss die Anlage aus der bestehenden Grünanlagenzone in die Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (NöI) umgezont werden. Auf der Hebelschanze befindet sich rund 1000 Quadratmeter ökologisch schützwürdige und ersatzpflichtige Grünfläche.

4. Allgemein

Der WWF Region Basel anerkennt das Bedürfnis der Universitätsbibliothek nach ausreichenden Lagerflächen, die möglichst in der Nähe liegen. In Basel gilt für die letzten Jahrzehnte jedoch der Konsens, dass keine Parks, beziehungsweise öffentliche Grünflächen überbaut werden dürfen. Es handelt sich beim Vorhaben somit in gewissem Sinne um eine Art Tabubruch und könnte ein Präjudiz darstellen. Es gibt immer wichtige und sinnvolle Projekte, die Platz brauchen, der ausser auf nahen Grünflächen nicht direkt zur Verfügung steht.

5. Fehlende Standortevaluation

Gemäss den orientierenden Unterlagen (S. 3) wurden verschiedene Standorte für die Erweiterung der Universitätsbibliothek evaluiert. Unter Abwägung der Hauptkriterien Städtebau, Denkmalpflege, Funktionalität, öffentliche und politische Akzeptanz wurden zwei Standorte als grundsätzlich möglich bestimmt. Wobei das Gebäude an der Schönbeinstrasse 6 (Botanisches Institut) als wertvolles Denkmal zu erhalten sei und daher als Standort für einen Neubau nicht in Frage komme. Die Hebelschanze habe sich zuletzt als am besten geeignet erwiesen. Ein Neubau am Standort der historischen Hebelschanze und ein Rückbau des Anbaus an das Bernoullianum aus den 1950er Jahre seien in der Beurteilung der kantonalen Denkmalpflege möglich.

Der WWF Region Basel hatte in den Gesprächen vorgeschlagen, eine Standortevaluation bezüglich weiterer Varianten vorzunehmen. Der Hauptteil des neuen Baus soll aus lagerspezifischen Gründen unterirdisch erstellt werden. Dafür bestünden auch andere Optionen – etwa eine Errichtung unter dem Strassenraum. Zudem bestehen zahlreiche universitäre Gebäude in der Umgebung, die allenfalls für eine Nutzung in Frage kommen.



Einerseits liegt uns die Evaluation für das Vorhaben selbst nicht vor und wurde uns auf Nachfrage nicht abgegeben, zudem wurden offenbar unsere Anregungen nicht aufgenommen. Es fehlt somit der Nachweis der Standortnotwendigkeit des Vorhabens. Und auf das Vorhaben kann somit nicht eingetreten werden.

6. Eventualiter: zonenplanerischer Ersatz

Unbestrittenermassen würde durch die geplante Umzonung einer Grünanlagenzone in die Zone für Öffentliches Interesse (NöI) die Bauzone erweitert. Da auch entsprechend Ersatz angeboten wird, ist dieser Sachverhalt anerkannt. Die Projektanten argumentieren, dass mit zwei Ersatzeinzonungen als Grünfläche insgesamt keine Bauzonenerweiterung erfolge.

Konkret soll – neben einer Umzonung an der Pestalozzi-Strasse – die Böschung entlang dem St. Johannis-Ring zwischen dem St. Johannis-Tor und dem Wachturm anstelle der Stadt- und Dorfbildschutzzone neu der Grünanlagenzone zugewiesen werden. Aktuell ist die Stadtmauer mit dem Park durch die Stadt- und Dorfbildschutzzone geschützt, danach wird der Park mit der Stadtmauer als Grünanlagenzone geschützt. Materiell ändert sich überhaupt nichts. Der somit ausgewiesene Flächenersatz für die verlustig gehende Grünfläche ist planungskosmetischer Art und rein fiktiv ohne reale Bedeutung. Ein Buebetrickli. Wir können dieser Argumentation nicht folgen.

Zudem ist es unserer Auffassung nach nicht zulässig, die Stadtbefestigung aus der Stadt- und Dorfbildschutzzone zu entlassen, da sie zusammen mit dem St. Johannis-Tor mit dem Erhaltungsziel A, somit von nationaler Bedeutung, im ISOS-Inventar aufgenommen ist. (ISOS-Eintrag: «*St. Johannis-Tor, um 1378–80; daneben Reststück der spätmittelalterl. Stadtmauer; davor ehem. Torwache, mit toskanischer Kolonnade, 1806*».)

Somit wäre die Anforderung nach einem flächenmässigen Ersatz mit dem Vorhaben nicht erbracht.

7. Eventualiter: Eingriff in Naturwerte, ökologischer Ersatz,

Gemäss § 4 Abs. 2 lit. i NLG4 fallen unter die schützenswerten Naturobjekte auch naturnahe Begrünungen und unversiegelte Flächen, die das Stadt- und Ortsbild und dessen ökologische Qualität mitbestimmen. Der Scherrasen sowie die Felsgrusflur innerhalb der Schanze mit einer Fläche von 974 Quadratmetern sind in diesem Sinne gemäss Kartierung Oekoskop als schützenswerte Lebensräume zu taxieren. Lässt sich eine Beeinträchtigung der schützenswerten Objekte nicht vermeiden, ist für den bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 NHG, § 9 NLG BS, § 13 VNLG BS).

Als Kompensation für besagte Vegetationsflächen soll «Im Triangel» auf dem Erlenmatt-Areal die bestehende Asphaltfläche entlang der Erlenmattstrasse mit rund 1'750 Quadratmetern entsiegelt und durch einen Brechsotterbelag ersetzt werden.

Hierzu ist einzuwenden, dass die Entsiegelung einer Fläche, die in der Grünanlagenzone liegt, nicht als Ersatz angerechnet werden kann, da damit keine Zusatzleistung für die Natur erbracht wird. Wie die zonenplanerische Bezeichnung «Grünanlagenzone» definiert, müsste es sich bei genannter Fläche nämlich um eine begrünte Fläche handeln, da die unversiegelte Grünfläche ja den Grundcharakterzug einer Grünanlage in der Grünanlagenzone darstellt. Vgl. § 40 Abs. 1 BPG: «Grünanlagen sind der Ausstattung des Baugebietes dienende Grünflächen, besonders Parkanlagen, Sportplätze und Gartenareale.»

Zulässig sind in der Grünanlagenzone einzig gemäss Abs 2a «die zur Erschliessung, Ausstattung und Ausschmückung von Grünanlagen üblichen Bauten und Anlagen». Die aktuell als Kompensation zur Verfügung stehende Fläche ist somit unnötigerweise und damit unzulässigerweise versiegelt, da dies zur Erschliessung nicht nötig ist, wie ja durch den vorliegenden Kompensationsvorschlag belegt wird. Anders gesagt: Die Entsiegelung der Fläche stellt die Herstellung des zonenkonformen Zustandes und ökologischen Normalzustandes dar und ist keine kompensatorische Leistung.



Im übrigen haben ökologische Massnahmen nicht nur in einem lebensräumlichen, sondern auch einem örtlichen Zusammenhang zum Eingriffsort zu stehen. Dies ist vorliegend mit einer Distanz von rund zwei Kilometern nicht der Fall.

Der vorgeschlagene Standort könnte somit nicht als Ersatz angerechnet werden. Wir halten in diesem Zusammenhang auch fest, dass, falls ein Projekt bewilligungsfähig ist, jedoch der notwendige kompensatorische Ersatz nicht beigebracht werden kann, dies zur Unzulässigkeit eines Projektes führt (vgl. BUWAL Leitfaden Umwelt Nr. 11, Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz, Bern 2002, S. 11 f.).

Im übrigen ist die Fläche nun unabhängig von diesem Vorhaben zwingendermassen zu entsiegeln.

8. Entscheid durch den Grossen Rat

Die Projektanten argumentieren, die Umzonungen könnten durch den Regierungsrat beschlossen werden. Tatsächlich kann der Regierungsrat von Nutzungsberechtigten einstimmig beantragte Zonenänderungen beschliessen, sofern dadurch das Baugebiet nicht vergrössert und keine zulässigen Einsprachen erhoben werden (§ 106 Abs. 1 lit. d BPG).

Mit vorliegender Einsprache ist der eine Teil der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Zum anderen wurde oben dargelegt, dass es sich mit der Umzonung der Grünanlagezone zu einer Zone im Öffentlichen Interesse (NöI) real um eine Erweiterung der Bauzone handelt, da flächenmässig insgesamt kein Ersatz geleistet wird.

Aufgrund dieser beiden Einwände liegt der Entscheid somit nicht beim Regierungsrat, sondern beim Grossen Rat.

9. Zusammenfassung

Aufgrund der dargelegten Gründe müssen wir das vorgeschlagene Vorhaben ablehnen. Wir bedauern dies und sind gerne bereit, uns in einem nächsten Schritt bezüglich der Frage des Neubaus und der daraus folgenden ökologischen und zonenplanerischen Fragen konstruktiv einzubringen.

Mit freundlichen Grüessen

Jost Müller Vernier
Geschäftsführer WWF Region Basel

Z.K.: Robert Stern, robert.stern@bs.ch; Yvonne Reisner, yvonne.reisner@bs.ch

EINSCHREIBEN

Bau- und Gastgewerbeinspektorat
Münsterplatz 11
4001 Basel

Basel, 17. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Pro Natura Basel reicht im eigenen und im Namen von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz mit Sitz in Basel zur öffentlichen Planaufgabe

„Hebelschanze“

folgende

BEMERKUNGEN

fristgerecht ein:

ANTRÄGE:

- A.) Die Baumrabatte bei der Pestalozzistrasse sei mit standortgerechter einheimischer Vegetation zu begrünen und einzuzäunen.
- B.) Als Ersatzbäume seien mehrheitlich standortheimische Baumarten zu verwenden.
- C.) Der Ersatz der ökologisch schützenswerten Vegetationsflächen soll möglichst nahe am heutigen Standort erfolgen.
- D.) Die neue Brechschotterfläche am Ostrand des Triangels sei analog zu den weiteren Grünflächen in der Erlenmatte zu begrünen.
- E.) Für den Verlust der Freifläche als Erholungsraum sei eine vergleichbare Ersatzfläche im Bereich des Neubaus zu schaffen.



BEGRÜNDUNG

- a) Das Hauptgebäude der Universitätsbibliothek (UB) ist stark sanierungsbedürftig. Die Sanierung kann im laufenden Betrieb nicht vorgenommen werden, so dass Bestände ausgelagert werden müssen. Auch nach der Sanierung können die für den kostbaren, historischen Bestand der UB erforderlichen klimatischen Bedingungen nicht vollumfänglich nach geltenden Standards hergestellt werden. Zusätzlich weist das Department Umweltwissenschaften der Universität Basel mit Standort in unmittelbarer Nähe zur UB ebenfalls einen Raumbedarf zur sicheren Aufbewahrung der bedeutenden botanischen Sammlungen auf. Daher soll im direkten Anschluss an das bestehende Bernoullianum eine bauliche Erweiterung vorgenommen werden. Diese dient der Beherbergung des Sonderbestands der UB und verschiedener Herbarien des Departments Umweltwissenschaften.
- b) Hierzu ist es nötig, die Hebelschanze zu überbauen, eine bisher begrünte, baumbestandene öffentliche Freifläche (Parzelle 9043), die der Grünanlagenzone zugeteilt ist.
- Um die Überbauung möglich zu machen, müssen
- eine Fläche von 1'674 m² von der Grünanlagenzone in die Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (NÖI) umgezont werden,
 - 14 Bäume gefällt werden, davon sechs geschützte (vier Spitzahorne, zwei Kolchische Ahorne),
 - ökologisch schützenswerte Vegetationsflächen von 974 m² (Scherrasen und Felsgrusflur) zerstört werden
 - und eine öffentliche Freifläche, die auch der Erholung von Studierenden und Mitarbeitenden der verschiedenen benachbarten Forschungs- und Lehrinrichtungen der Universität Basel dient, aufgehoben werden.
- c) Die UB-Erweiterung an dem Ort ist baulich, organisatorisch und städtebaulich nachvollziehbar. Die Umzonung der Hebelschanze von der Grünanlagenzone in die Zone NÖI als Folge dieses Neubaus ist zwar ebenfalls nachvollziehbar. Dies darf jedoch kein „Dambruch“ sein und dazu führen, dass Grünanlagenzonen zunehmend überbaut werden.
- d) Für den Verlust von 1'674 m² in der Grünanlagenzone sollen in der näheren Umgebung der Hebelschanze zwei Flächen als Ersatz der Grünanlagenzone zugewiesen werden (vollständiger Flächenersatz mit Überkompensation von 206 m²): Pestalozzistrasse (neue Grünanlage: Baumrabatte mit 1'078 m²) und St. Johannis-Ring (bestehende Grünanlage: Böschung mit 802 m²). Die Baumrabatte bei der Pestalozzistrasse ist momentan eine reine Kiesfläche. Dies bringt ausser der Versickerungsfähigkeit der Natur keinen Nutzen. Deshalb beantragen wir, die Begrünung der Rabatte mit standortgerechter einheimischer Vegetation sowie eine Begrenzung, so dass die Pflanzen nicht durch intensives Betreten zerstört werden.



- e) Der Ersatz der gefälltten Bäume soll im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erfolgen, wenn das konkrete Bauprojekt vorliegt. Wir beantragen, dass die Ersatzbäume wie bisher überwiegend standortheimischen Arten angehören.
- f) Der Ersatz der ökologisch schützenswerten Vegetationsflächen soll im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erfolgen, wenn das konkrete Bauprojekt vorliegt. Hier beantragen wir, dass der Ersatz möglichst nahe am heutigen Standort erfolgt.
- g) Die Vegetationsflächen von 974 m² sollen in der Parkanlage „Im Triangel“ auf dem Erlenmatt-Areal kompensiert werden. Dazu soll die bestehende Asphaltfläche entlang der Erlenmattstrasse mit rund 1'750 m² zurückgebaut und durch einen Brechsotterbelag ersetzt werden. Es ist vorgesehen, das Gefälle der neuen Belagsfläche soll auszubilden, dass das Wasser vor Ort im Brechsotterbelag versickert. Auf der gesamten Chausserie sind stadtklimarobuste Bäume mehrheitlich exotischer Arten (Platanen, Zürgelbäume) geplant. Das Vorhaben soll voraussichtlich über den Winter 2020/2021 realisiert werden. Wird die Fläche nicht begrünt, entwickelt sich aufgrund des hohen Nutzungsdruckes nur eine geringe Vegetationsbedeckung, wie die Brechsotterfläche am Südrand des Triangels zeigt. Deshalb beantragen wir eine Begrünung analog zu den weiteren Grünflächen in der Erlenmatt. Dies verbessert auch die lokale stadtklimatische Situation.
- h) Für den Verlust der Freifläche als Erholungsraum beantragen wir die Schaffung einer vergleichbaren Ersatzfläche in unmittelbarer Nähe, zum Beispiel im Bereich des Neubaus auf der Hebelschanze oder an der Ecke Schönbeinstrasse/Hebelstrasse vor dem benachbarten Pathologischen Institut.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Für Pro Natura Basel



Dr. Manfred Liersch
Vorstand



Thomas Schwarze
Geschäftsführer

Kopie: Kantonale Fachstelle für Naturschutz



Geschäftsstelle
Heimatschutz Basel



HEIMATSCHUTZ BASEL

Hardstrasse 45
Postfach
4010 Basel

T 061 283 04 60
www.heimatschutz.ch/basel
basel@heimatschutz.ch

PC 40-3727-4

EINSCHREIBEN

Planungsamt

Dufourstrasse 40/50
CH-4001 Basel

Basel, 17. Dezember 2020

Hebelschanze, Öffentliche Auflage

Zonen- und Linienänderung im Bereich Hebelschanze (Erweiterung Universitätsbibliothek) sowie Zonenänderungen im Bereich der Pestalozzistrasse und im Bereich St. Johannis-Rheinweg und Rheinschanze

Sehr geehrte Damen und Herren

Namens und im Auftrag des Heimatschutzes Basel sowie auch des Schweizer Heimatschutzes erhebe ich

EINSPRACHE

gegen das oben genannte Vorhaben.

Grundsätzliches

Der Heimatschutz Basel ist als privatrechtlicher Verein, der sich statutengemäss mit denkmalpflegerischen, archäologischen und städtebaulichen Belangen gemäss § 29 DSchG befasst, zur Einsprache bzw. zum Rekurs legitimiert. Mit den in der vorliegenden öffentlichen Planaufgabe angestrebten Zonen- und Linienänderungen würden neue Voraussetzungen geschaffen, die den bestehenden städtebaulichen Kontext sowie den Umgebungsschutz bestehender und potenzieller Baudenkmäler nachteilig betreffen könnten.

Aufgrund dessen sei das Vorhaben abzuweisen.

Begründung

Der Heimatschutz Basel anerkennt die besondere Bedeutung der Universitätsbibliothek (UB) für die Forschenden wie auch für die Öffentlichkeit. Deshalb unterstützen wir auch alle Bestrebungen, die diese für Basel und die gesamte Region wichtige Institution mit samt ihren wertvollen Beständen für die Zukunft sicherstellen. Allerdings möchten wir sehr bezweifeln, dass bei der Standortsuche für die anscheinend notwendige Ausquartierung des Sonderbestands der UB wie auch die Aufbewahrung eines Teils der botanischen Sammlung (Herbarien) die Aufhebung der Grünanlage Hebelschanze und deren Überbauung der Weisheit letzter Schluss sein soll. Selbstverständlich mag dabei die Nähe zur UB ein gewichtiges Argument sein, aber in der Abwägung überwiegen die Nachteile bzw. die rechtlichen Vorbehalte, um eine solche Variante ernsthaft in Betracht zu ziehen.

Die Grünfläche der Hebelschanze stellt als bescheiden und etwas versteckt wirkende Parkanlage für sich genommen keinen expliziten Denkmalwert im Sinne einer historisch relevanten Gartenarchitektur dar. Die Hebelschanze ist jedoch im Kontext ihrer baulichen Umgebung von denkmalpflegerischer Bedeutung. Die Freifläche ist auch als existierende Grünanlage inmitten eines zunehmend verdichteten Stadtraums ökologisch und stadthygienisch unverzichtbar. Sie ist unersetzbar und nicht transferierbar, weil sie einerseits an ihrem Ort die Geschichte der Schanze bezeugt und andererseits verbindlich zur direkten Umgebung des Bernoullianums gehört. Das Bernoullianum ist im ISOS mit dem Erhaltungsziel A ausgewiesen. Die gesamte Anlage mit Bernoullianum und Hebelschanze – allenfalls ohne den Anbau aus den 1950er Jahren – sind als Denkmalbestand zu erkennen. Mit anderen Worten: Die unmittelbar an das Bernoullianum angrenzende Hebelschanze muss in den Umgebungsschutz des Baudenkmals einbezogen werden, sie ist als dessen zugehörigen Freiraum zu betrachten. Direkt vis-à-vis steht auch der Holsteinerhof (Hebelstrasse 32), ein eingetragenes Denkmal, dessen Umgebungsschutz im Zusammenhang mit baulichen Massnahmen auf der Hebelschanze ebenso zu respektieren ist. Auch trotz den Unterbauten unter einem Teil der Grünfläche bleibt die Hebelschanze im Stadtbild als Freiraum wertvoll. Die denkmalrelevante und städtebauliche Bedeutung des Gesamtzusammenhangs Bernoullianum, Hebelschanze und Holsteinerhof wird im Zuge der Neuinventarisierung durch die Kantonale Denkmalpflege, die für diesen Perimeter noch bevorsteht, wohl geklärt werden. Wir beantragen bereits heute, dass das Bernoullianum samt zugehöriger Hebelschanze ins Denkmalverzeichnis aufgenommen wird. Ausgehend davon verbietet sich eine vorschnelle Umzonung und Aufhebung der Grünfläche der Hebelschanze zwecks Schaffung von Voraussetzungen für eine zukünftige Überbauung.

Wir möchten mit unserer Einsprache verhindern, dass falsche Weichenstellungen erfolgen und damit Entscheide, die einer eingehenden Gesamtbeurteilung des betroffenen potenziellen Denkmalbestands vorgreifen würden, vorschnell getroffen werden. Wir möchten damit auch eindringlich dazu anregen, die Standortfrage für den benötigten Neubau nochmals mit einer breiteren Ausrichtung zu evaluieren. Bei der Diskussion um den Neubau des Staatsarchivs und des Naturhistorischen Museums wurde unlängst die Standortfrage auch ausgesprochen kontrovers diskutiert. Dabei zeigte sich allerdings, dass eine Mehrheit in der Bevölkerung einen dezentralen Standort zugunsten eines für die funktionalen Anforderungen optimalen Neubaus bevorzugte. Gerade im Zuge der Digitalisierung wird der Aufbewahrungsort der originalen und vielfach auch besonders sensiblen Bestände für die Benutzerinnen und Benutzer in Zukunft mehr und mehr in den Hintergrund rücken.

Im Zusammenhang mit der Auswahl des vorgeschlagenen Standorts erweist sich auch die Frage der zwingenden Kompensation der durch die Erweiterungsbauten der UB wegfallenden Grünfläche als nicht gelöst. Die vorgeschlagenen Kompensationsflächen bilden keinen realen Ersatzwert, da bereits bestehende, durch keinerlei Planung bedrohte Grünflächen durch Umzonungen lediglich pro forma kompensiert werden. Konkret gilt dies für den Vorschlag an der Pestalozzistrasse, wo die Freifläche im Umfeld des Biozentrums bereits ohne derartige Massnahme zwangsläufig garantiert ist. Eine reine Scheinlösung wäre die Umzonung der Böschung zwischen dem St. Johann-Tor und dem Wachturm

von der Schutzzone in die Grünanlagenzone, da an diesem Ort die Schutzzone den Freiraum bereits ausreichend gewährleistet und zudem in diesem historisch definierten Kontext die einzig richtige Zone darstellt. Diese Pseudokompensationsflächen sind zudem viel zu weit vom «Tatort» entfernt, um als Kompensation stadträumlich Ersatz bieten zu können. Noch viel entfernter lägen neu geschaffene oder neu definierte Grünflächen in Quartieren wie dem Erlenmattquartier. Eine solche Lösung wäre kaum zweckdienlich, da der unmittelbare ökologische Nutzen des grünen Lebensraums nur im räumlich nahen Kontext als Ersatz wirken kann.

Fazit

Aus all den genannten Gründen lehnen wir die Planungsaufgabe Hebelschanze ab. Das Gesuch sei abzuweisen und die Standorterhebung für einen Auslagerungsort für die Sonderbestände der Universitätsbibliothek bzw. des botanischen Gartens an einem anderen geeigneten Ort zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

HEIMATSCHUTZ BASEL

Im Namen des Vorstands



Bernard Jaggi

Kopien z.K. (per Mail)

- Planungsamt Basel-Stadt
- Kant. Denkmalpflege Basel-Stadt



NEUTRALER QUARTIERVEREIN ST. JOHANN
St. Johannis-Park 1
4056 Basel

Basler Kantonalbank CH18 0077 0016 5521 5735 1

PC-KONTO 40-7554-4

www.nqv-stjohann.org
info@nqv-stjohann.org

NQVJ seit 1897 der Quartierverein im Dienste aller Bewohner im St. Johann

Basel, 16. Dezember 2020

Planungsamt,
Dufourstrasse 40/50
4001 Basel

Einsprache Hebelschanze

Einsprache gegen Zonen- und Linienänderung im Bereich Hebelschanze

Öffentliche Planaufgabe vom 19.11.2020 – 18.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Neutrale Quartierverein St. Johann erhebt Einsprache.

ANTRÄGE

- A Die Zonenänderung im Bereich der Hebelschanze ist zu unterlassen.
- B Die Kompensation der Vegetationsflächen Hebelschanze erfolgt im Quartier.
- C Der Ausgleich der Grünanlagenzone muss mit, für die Quartierbewohner nutzbarer, Grünanlage erfolgen.



LEGITIMATION

Wir erheben die Einsprache als Quartierverein, welcher die Interessen der Bewohner des betroffenen Quartiers vertritt. Gemäss den Einteilungen der Lebensräume, wie sie auch vom Statistisches Amt des Kanton Basel-Stadt festgehalten sind, gehört die Hebelschanze zum Zuständigkeitsbereich des Neutralen Quartiervereins St. Johann. Eine der Hauptaufgaben des Vereins ist nach Statuten der Erhalt der Wohn- und Lebensqualität im Quartier. Die Zonenänderung der Hebelschanze und deren Überbauung führt zum Verlust von Grünflächen, welche für das Wohlbefinden der Quartierbewohner wichtig sind.

BEGRÜNDUNG

1. Im dicht bebauten Gebiet geht wertvolle Freifläche verloren

Die Hebelschanze ist eine der wenigen nutzbaren öffentlichen Grünflächen am Rande des St. Johann-Quartiers zur Innenstadt. Obwohl die Anlage in die Jahre gekommen ist, könnte Sie mit einer nutzerfreundlicheren Gestaltung (z.B. mit Spielgeräten für Kinder) ein wichtiger Naherholungsort in Gehdistanz zum Zentrum sein.

In der Umgebung der Hebelschanze ist in den vergangenen Jahren mehrmals wichtige pflanzliche Biomasse und unversiegelte Fläche durch Bautätigkeiten für z.B. das UKBB das Biozentrum und den ETH Neubau verloren gegangen und wird es vermutlich auch in Zukunft z.B. durch den Bau des Klinikum 3 auf dem Areal des Universitätsspitals Basel.

2. Ungeeignete Kompensation der Vegetationsflächen

Die Asphaltfläche «Im Triangel» wurde vor 10 Jahren neu erstellt und soll nun als Kompensationsfläche wieder zurückgebaut werden. Anscheinend wurden die Asphaltflächen auf dem Erlenmatt-Areal etwas zu grosszügig ausgelegt. Wir begrüssen es, wenn irrtümlich zu grossflächig angelegte Hartflächen im Erlenmatt-Areal rückgebaut werden, jedoch können diese nicht als Kompensation für verlorene Grünflächen im St. Johann-Quartier dienen. Die neu erstellten Grünflächen im Erlenmatt tragen nicht im Geringsten zu einer Verbesserung der stadtklimatischen Bedingungen im St. Johann bei. Weiter erzielt ein Brechsotterbelag nicht annähernd die Wirkung einer begrünten Fläche. Die Kompensation der Vegetationsfläche wird so weder für das allgemeine Stadtklima, geschweige denn für das Klima im St. Johann-Quartier erreicht.

Die Klimaanalysekarte zeigt die Wichtigkeit von Grünflächen für das Stadtklima auf und ist damit Grundlage für jegliche Stadtentwicklung. Es ist absolut unverständlich, wie trotzdem bestehende Grünflächen leichtfertig überbaut werden sollen ohne würdigen Ersatz zu bieten.

3. Grünanlagen dienen hauptsächlich der Bevölkerung, nicht nur dem Naturschutz

Am Informationsanlass wurden Naturschutz und Denkmalpflege Verbände über das Vorhaben informiert und um eine Stellungnahme gebeten. Es ist richtig, dass diese Verbände angefragt wurden. Ausser Acht gelassen wurde aber, für wenn die Stadt hauptsächlich gebaut ist, die Stadt sollte an erster Stelle auf die Bedürfnisse der Einwohner ausgerichtet sein. Mit den Zonenänderungen an der Pestalozzistrasse wie auch dem St. Johannis-Ring wird kein für die Menschen nutzbarer neuer Grünraum erstellt, um den Verlust der Freifläche an der Hebelschanze auszugleichen.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Einsprache im Interesse der Quartierbevölkerung für eine lebenswerte Stadt.

Für den Neutralen Quartierverein St. Johann
Simon Martin, Vorstandsmitglied